

Ausschussvorlage INA 20/13 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

– Drucks. [20/1644](#) –

| | |
|--|--------|
| 15. Hessischer Rechnungshof | S. 120 |
| 16. Ausländerbeirat Bad Vilbel | S. 127 |
| 17. LandesFrauenRat Hessen | S. 137 |
| 18. Migrantinnenverein Frankfurt e. V. | S. 140 |
| 19. Bund der Steuerzahler Hessen e. V. | S. 143 |
| 20. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen | S. 148 |
| 21. Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. | S. 150 |
| 22. Prof. Dr. Felix Hanschmann, HU Berlin | S. 152 |
| 23. Landrätin Kirsten Fründt, Landkreis Marburg-Biedenkopf | S. 160 |
| 24. Kreisausländerbeirat Offenbach | S. 162 |
| 25. Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e. V. | S. 165 |
| 26. Ausländerbeirat Landkreis Gießen | S. 169 |



HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

DER PRÄSIDENT

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Herrn Christian Heinz
Vorsitzender des Innenausschusses
des Hessischen Landtags

Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen: 06 F 18 01 01 10000 1/2020

Bearbeiter/in: Frau Dr. Erdem (ÜPKK) /
Herr Dr. Glöckner (VI 2)

Durchwahl: 0 61 51/3 81 - 259 / -129

E-Mail: hava.erdem@
rechnungshof.hessen.de
andreas.gloeckner@
rechnungshof.hessen.de

Datum: 30.01.2020

**Stellungnahme der ÜPKK sowie des Sechsten Senats zu LT-Drs. 20/1644;
Eilausfertigung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen**

Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen
und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und
wahlrechtlicher Vorschriften

*Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
lieber Herr Heinz,*

anbei übersende ich Ihnen folgende Stellungnahmen zu o.g. Gesetzesentwurf:

- I. Stellungnahme der Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften zu den Änderungen der HGO (§ 131 HGO) und des ÜPKKG (§ 6 ÜPKKG) (Anlage 1).
- II. Stellungnahme des Sechsten Senats zu den Änderungen der HGO (§ 112 HGO), hier den vorgesehenen Erleichterungen bei der Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses (Anlage 2).

Bei der mündlichen Anhörung im Innenausschuss (19. Sitzung) am 6. Februar 2020 werde ich anwesend sein. Der Leiter der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften, DirHRH Dr. Ulrich Keilmann, sowie der Vorsitzende des Sechsten Senats, DirHRH Martin Doetschmann, werden die o.g. Stellungnahmen vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Wallmann

(Dr. Walter Wallmann)

Anlagen



Anlage 1

**Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen
Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung
kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften
Drucks. 20/1644**

**Stellungnahme der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften zum
Entwurf**

Der Gesetzesentwurf konkretisiert die im Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode vereinbarte weitere Verzahnung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter mit der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften. Dies begrüßt die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften ausdrücklich.

Hieraus folgend enthält der Gesetzesentwurf Änderungen der HGO (§ 131 HGO) und des ÜPKKG (§ 6 ÜPKKG). Hierzu hat das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) mit Schreiben vom 14.01.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Grundlage dieser Stellungnahme sind die Vorschläge zur Änderung der o. g. Vorschriften unter Einbeziehung der Einwände des IDR.

Dem Grundsatz der Vermeidung von Doppelprüfungen und der Prüfungsökonomie folgend, wird durch den Gesetzesentwurf die in § 5 Abs. 5 ÜPKKG geregelte unzureichende Verzahnung weiter ausgebaut. Dort heißt es bisher „Die Prüfung soll auf den **Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung** aufbauen. Doppelprüfungen sind zu vermeiden....“ Eine Verzahnung besteht bisher nur in eine Richtung (Berücksichtigung der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung durch die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften).

Durch die in der Drucksache erwähnte Ergänzung des § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO:

*„Dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch, zu **berücksichtigen.**“*

wäre erreicht, dass der Informationsfluss auch in die andere Richtung verbessert und damit den Körperschaften weitere Hilfestellungen gegeben werden. Dies ist auch deshalb notwendig, da die örtliche Rechnungsprüfung auf der einen Seite sachlich und örtlich näher an „ihrer“ kommunalen Körperschaft ist, andererseits aber die aktuellen vergleichenden Prüfungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften durch Aufzeigen von beispielhaften Verwaltungshandelns bei anderen (nicht) im Vergleichsring geprüften kommunalen Körperschaften Verbesserungspotenziale aufzeigen können, die die örtliche Rechnungsprüfung so nicht leisten kann. Dies ist eine wesentliche Aufgabe der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften, deren Berücksichtigung durch die örtliche Rechnungsprüfung eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Die überörtliche Prüfung sollte als Ergänzung der örtlichen Rechnungsprüfung mit ihren Möglichkeiten der vergleichenden Prüfungen verstanden werden. Die Prüfung des Tagesgeschäfts und der damit verbundenen Details leistet die örtliche Rechnungsprüfung. Zu diesen Details gehören durch die notwendige Verzahnung auch die aktuellen Ergebnisse der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften.

Die Feststellungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften, die aufgrund der vergleichenden Prüfung eine hohe Praxisrelevanz haben, wären stärker in den Fokus gerückt. Die Prüfung ist keine Prüfung um des Prüfens Willens, sondern soll das zweckmäßige und wirtschaftliche Handeln der geprüften Körperschaften optimieren. Dies entspricht auch dem Interesse der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Entwurf gibt den Rechnungsprüfungsämtern auf, die Ergebnisse zu „berücksichtigen“. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Rechnungsprüfungsämter an die Ergebnisse der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften gebunden wäre oder diese Ergebnisse unreflektiert zu übernehmen hätten. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unabhängig. Dies hat die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften in ihrem fünfundzwanzigsten Zusammenfassenden Bericht betont und Vorschläge zur Stärkung der Unabhängigkeit gemacht (<https://rechnungshof.hessen.de/ver%C3%B6ffentlichungen/kommunalberichte/alle-kommunalberichte-zum-download>).

Dem IDR-Einwand des zusätzlichen Prüfaufwands kann nicht gefolgt werden. Die Nachschauprüfung erfordert einen überschaubaren Zeitaufwand, da die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften bei ihren Schlussberichten und dem Kommunalbericht die wesentlichen Feststellungen in der Regel auf wenige Seiten zusammenfasst. Diese können durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung aufgrund ihrer Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Körperschaft und ihrem zukünftigen rechtmäßigem Verhalten einer zeitnahen Betrachtung durch die Rechnungsprüfungsämter unterzogen werden. Dies führt zu einer Stärkung und Effizienz der Finanzkontrolle.

Der IDR führt auf, dass die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften den geprüften Körperschaften aufgabe, ihr zu berichten, ob und inwieweit sie beabsichtigen, den Empfehlungen zu folgen. Dies wäre nicht erforderlich. Adressat der Prüfungsfeststellungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften sind nicht nur die geprüften Körperschaften, sondern auch der Landtag und die Landesregierung. So hat der Präsident nach Abschluss eines jeden Jahres diese über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung bei der überörtlichen kommunalen Prüfung zu unterrichten. Hierzu gehört auch die Erkenntnis, wie mit den Prüfungsfeststellungen umgegangen wird. Zudem dient die Abfrage der Evaluation.

Die durch die Gesetzesänderung herbeigeführte Verpflichtung zur Bereitstellung von vorhandenen Daten und Informationen durch die Rechnungsprüfungsämter würde zu einer Prüfungseffizienz führen. Doppelerhebungen wären vermieden. Daten und Informationen, die den Rechnungsprüfungsämtern vorliegen, würden so der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften zugänglich gemacht. Dies vermindert den Prüfungsaufwand bei den geprüften Körperschaften und eröffnet Einsparpotenziale. Sie ist erforderlich. Entgegen dem Einwand des IDR ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, dass die Daten von den Rechnungsprüfungsämtern erhoben werden sollen, sondern es gilt weiter, dass diese von der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften erhoben werden. Alleine der Präsident und die von ihm beauftragten Prüfer können aufgrund ihres Prüfungsauftrags örtliche Erhebungen im Rahmen der überörtlichen Prüfung vornehmen (§ 5 Abs. 2 ÜPKKG). Eine Erweiterung des § 5 Abs. 2 ÜPKKG ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Zu dem Vorschlag des IDR, dass die Rechnungsprüfungsämter einen Anspruch auf Teilnahme an den Besprechungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften haben sollen, weise ich darauf hin, dass das zuständige Rechnungsprüfungsamt bei den Besprechungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften mit den geprüften Kommunen stets ein willkommener Gast war und weiterhin ist. Das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch weder geprüfte noch prüfende Stelle. Ein Anspruch auf Teilnahme an den Gesprächen leitet sich hieraus nicht ab. Vielmehr entscheidet die geprüfte Körperschaft über ihre Teilnahme. Einen Anspruch auf Teilnahme hat das Rechnungsprüfungsamt dann, wenn es selbst durch die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften geprüft wird.

Die vorgeschlagene Änderung des IDR zur Neuregelung der Prüfung des Einsatzes finanzrelevanter Verfahren (bisher in § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO geregelt) und Einführung eines zweistufigen Prüfverfahrens kann nicht unterstützt werden. Eine Prüfung und Zertifizierung der Programme durch die bei der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften anzusiedelnden Stelle für

die Prüfung und Zertifizierung entspricht nicht dem Gesetzauftrag einer öffentlichen Finanzkontrolle. Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften sieht ihre Aufgabe in der Prüfung und Beratung. Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften hat im „Fünfundzwanzigsten Zusammenfassenden Bericht“ festgestellt, dass nicht alle Rechnungsprüfungsämter die gesetzlichen Anforderungen des § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO zur Prüfung der automatisierten Verfahren im Finanzwesen vollumfänglich erfüllt haben. Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften verwies darauf, dass in der Praxis eine stärkere Zusammenarbeit der Körperschaften mit den Rechnungsprüfungsämtern hinsichtlich der Auswahl und Anwendung von finanzrelevanten Verfahren bereits im Vorfeld der Einführung von IT-Verfahren sinnvoll wäre. Der Bericht enthielt auch den Hinweis, dass es zielführend sein kann, die IT-Kompetenz zu bündeln und mittels Interkommunaler Zusammenarbeit allen Kommunen zunutze zu machen. An dieser Empfehlung hält die Überörtliche Prüfung vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung fest.

Anlage 2



HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

Sechster Senat

Stellungnahme des Sechsten Senats zu LT-Drs. 20/1644; Eilausfertigung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

hier: Änderungen der HGO (§ 112 HGO) zu Erleichterungen bei der Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses

Teil der im o.g. Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften sind Erleichterungen bei der Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses. Ziel sei die Erbringung eines Beitrags zur Verwaltungsvereinfachung.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass bereits nach gegenwärtiger Rechtslage nur 141 Kommunen (dies entspricht 32 Prozent aller hessischen Kommunen) zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet seien. Durch die Gesetzesnovelle würde die Anzahl der Gemeinden, die einen Gesamtabschluss aufstellen müssen, „erheblich vermindert“. Demnach wären künftig nur noch 14 Prozent aller Kommunen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet.

In der Gesetzesbegründung wird der Nutzen eines Gesamtabschlusses nicht hinreichend berücksichtigt. Sinn eines Gesamtabschlusses ist es, das wirtschaftliche Gebaren einer Kommune unabhängig vom Grad der Ausgliederung im Sinne eines vollständigen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage transparent zu machen und damit die Möglichkeit der Gesamtsteuerung einer Kommune zu verbessern. Dies ermöglicht außerdem der Kommune und dem Land, mögliche finanzielle Risiken – resultierend aus einer Aufgabenübertragung an die Aufgabenträger nach § 112 Abs. 5 HGO – besser einzuschätzen.

Als Kompensation für den Informationsverlust sieht der Gesetzesentwurf die Aufstellung eines „erweiterten Beteiligungsberichts“ vor, der alle Aufgabenträger enthalten soll. Der Sechste Senat weist darauf hin, dass ein wirksames Beteiligungscontrolling Grundlage für eine Gesamtsteuerung der Kommune ist. Der Beteiligungsbericht kann allerdings nicht den Gesamtabschluss ersetzen. Während der Beteiligungsbericht auf die einzelne Beteiligung ausgerichtet ist, weist der Gesamtabschluss gerade die gegenteilige Perspektive auf, nämlich die wirtschaftliche und aufgabenbezogene Gesamtlage der Kommune.

Nach Ansicht des Sechsten Senats sollte deswegen an der Regelung von § 112 HGO festgehalten werden. Die geltende Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Gesamtschlüsse sieht bereits weitreichende Vereinfachungen vor. Der Sechste Senat schlägt vor, erst nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen mit der Erstellung der Gesamtabschlüsse die Vereinfachungsregelungen zu evaluieren (z. B. nach 4 Jahren).

Ausländerbeirat Bad Vilbel
Vorsitzende: Frau Isil Yönter

Hessischer Landtag
-Innenausschuss-
65022 Wiesbaden
per Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de und e.jager@ltg.hessen.de.

Bad Vilbel, den 29.01.2020

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Anhörung im Hessischen Landtags zum

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/1644 –

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 20.12.2019 Bezug nehmend darf ich trotz kurzer Fristvorgabe die Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Anhörung am 06.02.2020 zu dem genannten Gesetzentwurf nutzen.

Meine Ausführungen beziehen sich die sich auf die Novellierungen zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen. Ich möchte einleitend erklären, dass sie nach reiflicher Überlegung, Abwägung und Reflexion der Erfahrungen sowie Bewertung der Praktikabilität erfolgen. Eine Einordnung aus fachlicher Sicht sowie mögliche Anwendung auf die praktische Arbeit des Ausländerbeirats bleiben nicht aus. Informationen zu meiner Person und dem Ausländerbeirat Bad Vilbel sind im Anhang beigefügt.

Gesellschaftliche Relevanz

Nach 65 Jahren „Anwerbung von Gastarbeitern“ muss nüchtern festgestellt werden, dass die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Teilhabe und Partizipation sowie die Chancengleichheit in vielen Feldern unserer Gesellschaft von Ausländern und Migranten über Generationen hinweg noch lange nicht erreicht ist.

Unterschiedliche Benachteiligungen und Diskriminierungen aber auch Rassismus betreffen sie als Minderheiten, leider auch strukturell. Unsere Verfassung schreibt mit den Grundrechten auch den Schutz der Minderheiten nieder (GG §1 (3), §3 (1) (3), §17, §19 (2)). Unser Grundgesetz steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen, garantiert Bürgerinnen und Bürgern grundlegende Gleichheits- und Freiheitsrechte und achtet ihre Identitäten. Eine moderne, bunte und vielfältige Gesellschaft braucht anerkannte Interessensvertretungen ihrer Bevölkerungsgruppen. Zu einer rechtlich historischen

Errungenschaft zählt das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (20.05.1992; Regierungskoalition SPD/GRÜNE), in dem gesetzliche Regeln unter anderem über die Einrichtung und die Wahl von Ausländerbeiräten in die Hessische Gemeindeordnung eingefügt wurden. Das in der HGO §86 verankerte Wahlrecht von ausländischen Einwohnern ist eine Alternative möglicherweise ein Zwischenschritt zu Kommunalwahlen, wenn sie sich einbürgern lassen.

Einige Änderungen im Gesetzentwurf sind als problematisch zu bewerten. Dieses betrifft im Entwurf die Anfügung HGO §84 als sogenannte Option die aber eigentlich in Konkurrenz zu jetzigen HGO §86, §88 steht. Konsequenz zu Ende gedacht stellt sie ein Ungleichgewicht zwischen Akteuren her.

Andere Änderung sind zu befürworten.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Artikel 1 §33

Nr.20

- Dem § 84 wird folgender Satz angefügt: „Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.“

Die wenn-dann Formulierung ist abzulehnen, da sie die Möglichkeit bewirkt,

- a) den gfs. vorhandenen Ausländerbeirat zukünftig zu gefährden oder abzuschaffen,
- b) eine Ausländerbeiratswahl auszusetzen oder zu umgehen und
- c) eine „Integrations-Kommission“ bevorzugend zu behandeln.

Die Interessensvertretung von Ausländerinnen und Ausländern in Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnern durch einen Ausländerbeirat ist nach wie vor vorrangig zu erhalten. HGO §84 (gültige Fassung) entspricht dem demokratischen Grundrecht politischer Partizipation.

Es bietet auch Drittstaatlerinnen und Drittstaatlern sowie Geflüchteten Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte.

Als beratendes Gremium in der Gemeinde ist er autonom. Er tagt öffentlich.

Nr.21

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.

Beide Änderungen sind zu befürworten. Somit wird die Wahlbeteiligung der tatsächlichen Bevölkerungsstruktur ein Stück weit mehr angepasst.

Nr.22

- Dem § 88 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Gemeindevertretung richten; § 58 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

Hier steht dringender Änderungsbedarf an. Daher die Bitte um Streichen der eingrenzenden Aussage: „... die ausländische Einwohner betreffen“. Dieser Zusatz führt vor Ort zu Missverständnissen und erlaubt einen persönlichen Interpretationsrahmen, ist somit

Auslegungssache. Fakt ist, dass es keinen Gesellschafts- bzw. Gemeindebereich gibt, der für die Betroffenen irrelevant ist.

Das Antragsrecht des Ausländerbeirats an die Gemeindevertretung ist zu befürworten.

Nr. 23

§ 89 wird wie folgt gefasst:

- „§ 89 Integrations-Kommission
- (1) Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.

1. „Integrations-Kommission“ als Ersatz der Ausländerbeiräte lehnen wir ab. Sie unterstehen der Verwaltung und sind nicht autonom sondern stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis. Damit ist die unabhängige, ergebnisoffene inhaltliche Beratung strukturell nicht angelegt.

2. Vorschlag: „Integrations-Kommission“ soll eingerichtet werden unter der Voraussetzung, dass zur Ausländerbeiratswahl keine Wahlliste zustande kommt. In der folgenden Legislaturperiode ist dennoch eine Ausländerbeiratswahl bzw. Erstellung mindestens einer Wahlliste anzustreben.

2.1. Denkbar ist eine solche nur als Ergänzung zu den Ausländerbeiräten zu schaffen, die sich der Querschnittsaufgabe Integration ernsthaft widmet und bearbeitet. In dieser soll die/der Vorsitzende des Ausländerbeirats vertreten sein. Arbeitsgrundlage hierfür ist zwingend, dass alle Gemeinden ein Integrationskonzept haben oder dieses erstellen müssen.

2.2. Vorschlag: ein Integrationsausschuss, der öffentlich tagt, statt Integrations-Kommission, der nicht öffentlich ist.

3. Eine genaue Definition des „sachkundigen“ Einwohners findet sich in der Hessischen Gemeindeordnung nicht. In einem HGO Gesetzestext den Begriff „sachkundige“ Einwohner festzuschreiben ist daher abzulehnen.

3.1. Nach dem Entwurf §89 (1) soll für den Fall, dass für die Besetzung der Mitglieder Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl seitens der Interessenvertretungen der Migranten abgegeben werden, die Gemeindevertretung Vorschläge machen.

Die Erweiterung der Beteiligungsformen ist zu begrüßen.

Nach der HGO §88 (1) ist der Ausländerbeirat die Interessensvertretung der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Entgegen dem das in den Ausländerbeiräten direkt aus der Mitte der Einwohnerschaft unorganisierte, unabhängige und autonome Personen zusammenfinden und in Folge eine organisierende Gemeinschaft bilden und gewählt werden müssen, wird hier nach Gutdünken eine bestimmte Auslese ermöglicht. Letzteres ist zu kritisieren. Es ist naheliegend, dass beim Vorschlagsrecht die „genehmen“ Migrantinnen und Migranten sowie nur bestimmte Interessensvertretungen bevorzugt werden. Zudem wird das demokratische Wahlrecht ausländischer Mitbürger de facto aufgehoben.

Daher sind unsere empfehlenden Vorschläge für die Besetzung, in Anlehnung zu unseren Kommentierungen in Pkt.2., 2.1., 2.2. wie folgt:

- Erweiterter Personenkreis mit jeweils 1 Sitz und Stellvertretung
- die/der Sozialdezernent*in, Sprecher*innen von Fraktionen, vom Seniorenbeirat, Ausländerbeirat u.ä. Gremien der Gemeinde sowie Sprecher*innen für Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen, alle vor Ort befindlichen Vertreter*innen aus NGOs, Migrantenselbstorganisationen, Glaubensgemeinschaften u.ä.

- „...Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. ...“

Das ist zu befürworten. Die Vorgabe sollte sich jedoch nicht allein auf die Gewählten beziehen sondern auf alle Mitglieder des Gremiums.

- „...Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.“

Wir können den Begriff „Pluralität“ an dieser Stelle nicht einordnen bzw. verstehen. Ist die nationale und/oder ethnische und/oder kulturelle und/oder soziale und/oder religiöse Pluralität der ausländischen Einwohner gemeint? Umfasst das auch die politische Ausrichtung und Weltanschauung?

Eine Präzisierung scheint hier dringend ist geboten.

- (4) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.“

Der Bewertungsmaßstab oder Bemessungsgrundlage für den Stand der „Integration“ ist nicht festgelegt. Die Expertenmeinungen reichen weit auseinander und wissenschaftliche Studien sind theoretisch wie deskriptiv. Ein Ansatzpunkt wäre das jeweilige Integrationskonzept der Gemeinden als Arbeitsgrundlage. Zu viele Gemeinden haben jedoch kein Integrationskonzept, noch Instrumente, noch Messverfahren bzw. Monitoring zur Erfassung.

Vorschlag: Erweiterung der Formulierung

„... berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner auf der Grundlage ihres Integrationskonzepts.“

„§ 149 Übergangsvorschriften

- (3) § 37 in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung gilt für die am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeiräte sowie für die am 6. März 2016 gewählten Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte bis zum Ende ihrer Wahlzeit am 31. März 2021 fort.
- (5) Abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung endet die Wahlzeit der am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeiräte erst mit Ablauf des 31. März 2021.

Die Fristverlängerung als Bestandsschutz für die Ausländerbeiräte befinden wir für gut und richtig.

- (4) Die Möglichkeit nach § 84 Satz 3, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats durch die Bildung einer Integrations-Kommission abzulösen, besteht erstmals für die am 1. April 2021 beginnende Wahlzeit der Ausländerbeiräte. Macht eine Gemeinde von dieser Befugnis Gebrauch, so ist abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 die Streichung der Bestimmungen über den Ausländerbeirat in der Hauptsatzung auch nach dem 31. März 2020 zulässig.

Die Aufhebung der Verpflichtung Ausländerbeiräte einzurichten ist entschieden abzulehnen.

Zu Begründung

A. Allgemeines

1. Um die politische Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik nachhaltig zu verbessern, enthält dieser Gesetzentwurf nach alledem im Wesentlichen drei Vorschläge:

- Stärkung des Interesses an den Ausländerbeiratswahlen durch eine Zusammenlegung mit dem Termin der Kommunalwahl,
- Lockerung des gesetzlichen Zwangs zur Durchführung einer unmittelbaren Ausländerbeirats-Wahl durch die Option zur Bildung einer Integrations-Kommission,
- Sicherstellung einer Interessenvertretung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner durch die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern, einen Ausländerbeirat oder eine Integrations-Kommission einzurichten.

Die Idee, neben dem Ausländerbeirat auch andere Formen der institutionalisierten Integrationsarbeit zuzulassen, wurde bereits angesprochen im Abschlussbericht der

Enquete-Kommission „Migration und Integration“ vom 18. Juni 2013 (LT-Drs. 18/7500 S. 117). Gegen die Tendenz, Ausländerbeiräte durch „benannte und mit Experten besetzte“ Gremien zu ersetzen, hat lediglich die Fraktion DIE LINKE ein Sondervotum angemeldet, weil es sich nicht mehr um eine echte Repräsentation der ausländischen Bevölkerung handele (LT-Drs. 18/7500 S. 117).

Die Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahlen mit den Kommunalwahlen ist erfreulich und wird begrüßt.

Die sogenannte Option, entweder das eine oder das andere Modell, suggeriert eine Wahl zwischen zwei gleichwertigen Alternativen, der Ausländerbeiratswahl oder der kommunalen Entscheidung eine „Integrations-Kommission“ zu bilden. Der Gesetztext schreibt aber in seiner Formulierung indirekt eine Bevorzugung der „Integrations-Kommission“ nieder: „Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration ... „

Diese Option ist abzulehnen, weil sie auch die direkte politische Teilhabe der ausländischen Einwohner durch Ausländerbeiratswahlen aussetzt, mindestens aber einschränkt. Die Funktion und Aufgaben zweier völlig unterschiedlicher Gremienformen der Mitbestimmung und Interessenvertretung werden gleichgesetzt. Sie sollen einander ausschließen. Jede für sich erfüllt aber andere Zwecke.

Sehr wohl können sie aber einander sinnvoll ergänzen. Wir befürworten die Ergänzung dieser zwei Handlungsfelder.

Diverse Verbände, Gewerkschaften, der Landesausländerbeirat, Kommunale Ausländerbeiräte, manche Mitglieder und Fraktionen verschiedener Städte von Bündnis 90/Die Grünen, Fraktionen von SPD, FDP und Die Linke kritisieren und lehnen ebenfalls die Optionsregelung ab.

Die institutionalisierte Integrationsarbeit findet bereits seit Jahrzehnten statt. Vielfältige Programme vom Bund, dem Land Hessen, den Ministerien d.h. politischen Organen aufgelegte Maßnahmen und Angebote, werden begleitet von trägerübergreifenden Netzwerken, AKs und AGs inklusiver Expert*innen und sind das Tagesgeschäft von Wohlfahrtsverbänden, NGOs, MSO, städtischen Trägern u.a. Es ist ein breitgefächertes Arbeitsmarkt mit vielen Arbeitsplätzen und großem Finanzvolumen.

Im Hessischen Integrationsplan „Für eine Kultur des Miteinander in Respekt und gegenseitiger Anerkennung, Integration geht uns alle an“ (2018), schreibt die Regierungskoalition: „Die persönliche Motivation für eine aktive Beteiligung an Integrationsmaßnahmen ist ein entscheidender Faktor für eine gelingende Integration und muss daher gefördert, aber auch eingefordert werden.“ (S.4). Dieser Aussage entsprechend haben sich die Ausländerbeiräte verpflichtet.

Der Ausländerbeirat hat Alleinstellungsmerkmale, weshalb er zu stärken, zu erhalten und weiter zu entwickeln ist. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich, überkonfessionell und setzt sich politisch für die Bedarfe von Ausländer*innen und Migrant*innen ein. Er arbeitet in Zielsetzung und Verhalten für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung. Er mahnt Ungleichbehandlung und Diskriminierung an und kämpft dagegen. Er vertritt gegenüber der Verwaltung und Politik die besonderen Belange der ausländischen Bevölkerung (HGO §88) und hat über seinen Dachverband AGAH in landesweit vernetzten Gremien Einlass und Mitsprachemöglichkeit. Der Ausländerbeirat als beratendes Gremium in der Gemeinde muss autonom sein. Er muss genauso selbstverständlich sein wie ein Seniorenbeirat.

Bilanzierende Befürwortung:

- die künftige Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahlen mit den Kommunalwahlen hat eine aufwertende Wirkung
- Die Sollbestimmung der direkten demokratischen Wahl des Ausländerbeirats bleibt in Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnern vorrangig erhalten
- Die Ausländerbeiräte erhalten ein Antragsrecht an die Gemeindeverwaltung
- Ein Antragsrecht gibt Sinn in Verbindung mit dem Rederecht. Daher: Der Ausländerbeirat erhält ein Rederecht im Gemeindeparlament. Weiteres regelt die Satzung in der Gemeinde
- „Integrations-Kommission“ (siehe u.g. Empfehlung „Integrationsausschuss“) wird ergänzend zum Ausländerbeirat eingerichtet, der öffentlich tagt
- „Integrations-Kommission“ (Empfehlung „Integrationsausschuss“) wird verpflichtend eingerichtet, nur unter der Voraussetzung, dass zur Ausländerbeiratswahl keine Liste zustande kommt
- HGO §88 (3) „erforderliche Mittel“ wäre zu definieren: Die Ausländerbeiräte werden hessenweit vergleichbar nach einem Mindeststandard ausgestattet (Budget, Raum, Telefon, Schrank)

Aussichten, weitere Empfehlungen:

- Statt der geplanten „Integrations-Kommission“ soll ein „Integrationsausschuss“ eingerichtet werden.
- Die Politik subsummiert in den letzten Jahren verschiedene Bevölkerungsgruppen im Terminus „Migranten“. Daher ist es naheliegend den traditionellen Namen des „Aus“länderbeirats zwecks Inkludierung abzuändern in z.B. „Migrationsbeirat“
- Die Landesregierung stellt dem Dachverband Landesausländerbeirat finanzielle Mittel für die hessenweite Wahlwerbung im Wahljahr zur Verfügung
- Bürokratieabbau bei der Listenerstellung (hoher Verwaltungsaufwand)
- Erweiterung der Wahlberechtigten: Eingebürgerte Deutsche aus Drittstaaten

Ich darf mich für die schriftliche Anhörung bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Isil Yönter
Vorsitzende Ausländerbeirat Bad Vilbel

Anhang

- 1- Informationen zur Person
- 2- Informationen zur Ausländerbeiratswahl 2015 in Bad Vilbel

Anhang 1

Zur Person

Işıl Yönter (weiblich)

Geboren 1961 in Istanbul/ Türkei; Deutsche seit 1988

Dipl.Päd. (Erziehungswissenschaften,

NF: Ausländerpädagogik, Psychosoziale Medizin, Psychologie, Justus-Liebig-Universität Gießen)

Freiberufliche Tätigkeit

Bildungsreferentin, Familien- und Paartherapeutin (BvPPF)

Beratung Training Coaching Supervision

Beruflicher Werdegang

- 1984 - 1988 Wissenschaftliche Mitarbeit, i.e. Modellprojekt des Hessischen Sozialministeriums, Zentrum für Psychosomatische Medizin der Universitätsklinik Gießen
- 1983 - 2004 Berufstätigkeit in div. sozialen Einrichtungen, ab 1996 als Einrichtungsleiterin, Geschäftsführerin und Vorstandsmitglied
- ab 1999 Lehrbeauftragte FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, Frankfurt University of Applied Sciences
- seit 2004 Selbstständig als Bildungsreferentin, Paar- und Familientherapeutin, Coach & Trainerin, Supervisorin und Moderatorin; im Auftrag: Städte/Kreise, Job Center, Verwaltung, Kirchen- u. Wohlfahrtsverbände, Freie Träger, Schulen, Führungskräfte, Krankenhäuser, Kindertagesstätten u.ä.
- 2006 - 2007 Koordinierung bundesweiter Integrationsprojekte für den IB, Programm: „Gemeinwesenorientierte Projekte zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern“ (BAMF Nürnberg), für IB-Zentrale Geschäftsführung, Frankfurt a.M.

Spezialisierte Schwerpunkte:

Kommunikation,

Erziehung/ Bildung,

Migration/Integration,

Querschnittsthemen: Interkulturelle Öffnung/Kompetenz,

Chancengleichheit, Gender equality,

Kinder-u. Jugendschutz (Schulen, JA, Kita)

Aktuelle Schwerpunkte:

Zusammenführung: Interkulturalität-Inklusion-Diversität

Anhang 2

Zur Ausländerbeiratswahl 2015 in Bad Vilbel

Bad Vilbel 2005 – 2015 kein Ausländerbeirat

2015 erstmals angetreten, 1 Liste: Internationale Demokraten Bad Vilbel (IDB)

Sept. 2015 Listenbesetzung: 5 Männer, 4 Frauen

- 1 Person (Nigeria) musste von der ursprünglichen Liste gestrichen werden, da sie den Wahlstatuten nicht entsprach
- von 9 Personen kannten sich untereinander 3 Personen

Start 2015: 4 Frauen und 4 Männer

z.Zt. 4 Frauen und 2 Männer (2x Umzug in andere Städte wg. Wechsel beruflicher Anstellung; 1x private Veränderung)

Vorsitzende: Frau, Stellvertreter: Mann

Herkünfte: Polen, Syrien, Türkei, Vietnam

Sprachenvielfalt ✓

Altersspanne: 29 -58 Jahre (ursprünglich 68) Jahre

Bis auf 1 Beirätin sind alle anderen 5 Personen voll berufstätig.

Der ehrenamtliche Ausländerbeirat wäre 2015 Mal niemals zustande gekommen, wenn es keine SOLL Gesetzesgrundlage in der derzeitigen Form der HGO gegeben hätte. Hörensagen: Mit dem AB vor 2005 Jahren hatte man keine guten Erfahrungen gemacht. Hätte die Stadtverordnetenversammlung damals die Optionsregel gehabt, gäbe es uns sicher nicht.

Nach vielen Widerständen und hohem Bürokratieaufwand (formale Barrieren!!!) ist es aber 2015 gelungen eine bunte Liste zusammen zu stellen und ohne irgendwelche Mittel für Wahlwerbung, diesen ins Leben zu rufen. Die Kandidat*innensuche fiel auf die Hessischen Sommerferien, was die Anwerbung und Akquise sehr erschwerte, da viele Haushalte im Urlaub und verreist waren.

Heute haben wir Rechte, können teilhaben, mitmachen und vor allen Dingen autonom arbeiten.

Haupttätigkeitsfelder: Beratung (persönliche; meist aber telefonisch), Themenorientierte Kultur- und Begegnungsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen und -seminare (teilweise mit Kooperationspartnern), begleitende Demokratie stärkende Veranstaltungen zu EUwahlen, Kommunalwahlen u.ä., sowie Engagement gegen jede Art von Extremismus und Menschenfeindlichkeit.

Wir haben die Möglichkeit unsere Erfahrungen aus dem Lebensumfeld der Geflüchteten, Ausländer*innen und Migrant*innen direkt zu erfahren, in Anliegen und Bedarfe zu formulieren und über den Landesausländerbeirat politisch in landesweite Gremien einzubringen. Für die/den einen oder anderen Einwohner*in übernehmen wir im Konfliktfall auch Katalysatorfunktion und sind streng vertraulich tätig.

In unserem Wetteraukreises haben wir 1 Sitz im Diversitätsbeirat.

Auch wir hatten aus sehr unterschiedlichen Gründen eine sehr geringe Wahlbeteiligung. Dafür **schämen wir uns überhaupt nicht**. Bei den Hürden die wir nehmen mussten betrachten wir es als großen Erfolg, dass überhaupt eine „ethnisch bunte“, „multikulti“ Liste zur Wahl antreten konnte. Wir sind erfreut, dass es uns gibt und wir uns in unserer Gemeinde als legitimes Gremium der Stadt ehrenamtlich betätigen können. In diesem Zusammenhang möchte ich von schwierigen Rahmenbedingungen im Vorfeld der Ausländerbeiratswahl und unseren Erfahrungen berichten:

- Wir hatten keinerlei Finanzmittel. Der Landesausländerbeirat AGAH stellte Werbematerial zur Verfügung. Aufgehängte Plakate wurden binnen 2 Stunden abgehängt (wir konnten nicht herausfinden von wem und warum). Ein Banner auf einer Brücke blieb hängen.
- Vielen Ausländer*innen war das Wahlsystem nicht bekannt. Nicht immer haben sie sprachlich verstanden was im städtischen Anschreiben stand.
- Die begleitende Pressearbeit variierte zwischen Wohlwollen und manipulativen d.h. reißerischen, abschreckenden Schlagzeilen mit negativen Zuschreibungen.
- Einige Wahlberechtigte z.B. EU Bürger*innen fühlten sich nicht angesprochen.
- Manche Ausländer*innen, die schon sehr lange in Deutschland leben, verweigerten ihre Wahlbeteiligung als Protest Einwohner*in zweiter Wahl zu sein.
- Viele Geflüchtete winkten ab. In persönlichen Gesprächen kam heraus, dass sie Angst vor „Politik“ haben. Für manche war gerade die politische Betätigung in ihren Herkunftsländern der Flucht- bzw. Asylgrund. Auch schreckten die Formalien bei der Unterschriftenlistenstellung ab.
- Ein Großteil der persönlich angesprochenen Wahlberechtigten arbeitete zwar in Bad Vilbel, wohnte aber in anderen umliegenden Orten.
- Am Wahltag: Es hat den ganzen Tag in Strömen geregnet. Es war kein Tag um freiwillig den Fuß vor die Türe zu setzen.

Isil Yönter

Hessischer Landtag
 Innenausschuss
 Herrn Christian Heinz
 Der Vorsitzende
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Wiesbaden, 30.01.2019

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ Die Grünen
Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen
Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung
kommunal und wahlrechtlicher Vorschriften (Drucks. 20/1644)
Schriftliche Stellungnahme im Vorfeld der Anhörung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Der Landesfrauenrat Hessen vertritt mit rund 50 hessischen Frauenverbänden und Frauengruppen von gemischten Verbänden die Interessen von mehr als 1,2 Millionen Frauen und arbeitet unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

Die agah – Landesausländerbeirat Hessen, ist ein Mitglied im Landesfrauenrat seit 2007 und wird hierzu gesondert angehört. Wir als LFR Hessen unterstützen und befürworten die Position der agah, die seit 1983 Dachverband der kommunalen gewählten Ausländerbeiräte in Hessen ist und die besonderen Belang der ausländischen Bevölkerung gegenüber Landesregierung, Landtag, Parteien und Öffentlichkeit vertritt.

Wir beziehen aus o.g. Gründen in der Hauptsache Stellung zu den §§ 84 ff. HGO.

Vorab hat der LFR Hessen folgende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf: Generell möchten wir anmerken, dass ein Gesetzentwurf, der 2019/ 2020 auf den Weg gebracht wird, die geschlechtergerechte Sprache, auch hinsichtlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Änderung des Personenstandsgesetzes aus 2018 beim Gesetzestext berücksichtigen sollte. Außerdem würden wir es begrüßen, wenn der Deutsche Juristinnenbund, Landesverband Hessen, hierzu ebenfalls angehört werden würde.

Die Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die GRÜNEN beabsichtigen in § 84, dass *„Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.“*

Hauptkritikpunkt an diesem Vorgehen ist aus Sicht des LFR Hessen die Befürchtung, dass zukünftig noch weniger Ausländerbeiräte gewählt werden und somit das

Instrument der unmittelbaren Demokratie von hier lebenden ausländischen Bürger*innen verloren zu gehen droht.

Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht erkennbar, worin die Gründe für die aktuell eher niedrige Wahlbeteiligung bei den Wahlen der Ausländerbeiräte gesehen werden bzw. was konkret hierzu bekannt ist. Insofern ist uns nicht nachvollziehbar, inwieweit die vorgeschlagene Einrichtung einer Kommission eine adäquate Maßnahme zur Verbesserung der politischen Teilhabe ausländischer Einwohner*innen darstellen kann. Grundsätzlich erscheint uns auf derzeitigem Kenntnisstand die Verbesserung und der Ausbau von Verfahren der unmittelbaren Demokratie zu favorisieren.

Wir sehen als LFR Hessen auch, dass die Expertise, welche die agah jahrzehntelang als Dachorganisation und die einzelnen Landesausländerbeiräte jeweils in den Gemeinden mit 1000 ausländischen Einwohner*innen vor Ort erworben haben, verloren zu gehen droht.

Nach § 86 HGO soll die Wahl zum Ausländerbeirat mit der Kommunalwahl in Hessen zusammenfallen. Als LFR Hessen begrüßen wir dieses Vorhaben, da wir auf Synergieeffekt und eine höhere Wahlbeteiligung bei den Ausländerbeiratswahlen hoffen.

In §89 wird die Einrichtung der Integrations-Kommission genauer geregelt: Diese soll auf der Grundlage von Vorschlägen von Interessenvertretungen der Migrant*innen mindestens zur Hälfte mit sachkundigen Einwohner*innen besetzt sein, die von der Gemeindevertretung gewählt werden. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Hier stellt sich die Frage für den LFR Hessen, wer die andere Hälfte der Kommission darstellt und ob diese auch paritätisch besetzt sein soll?

Den Befürchtungen der agah gegenüber dem Gesetzentwurf, kann sich der LFR Hessen nur anschließen: Auch wir befürchten, dass durch dieses Vorgehen die Existenz der Landesausländerbeiräte auf dem Spiel steht und damit die demokratische Vertretung von in Hessen lebenden Migrant*innen.

Die Kommission wird als das Mittel der Wahl benannt und ist keineswegs mit einer freien und demokratischen Wahl vergleichbar.

§ 88 HGO sieht vor, dass der Ausländerbeirat bei allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner*innen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung richten kann. Wir als LFR Hessen begrüßen dieses Antragsrecht, da somit die Mitwirkung von hier lebenden ausländischen Mitbürger*innen gegeben ist.

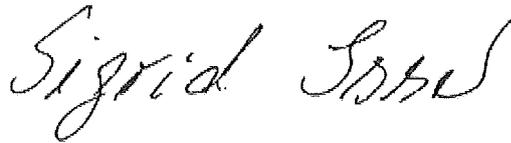
Der LFR Hessen unterstützt ausdrücklich das Anliegen der agah, die eine eigene Stellungnahme abgeben wird.

Wir sehen ebenfalls Handlungsbedarf bei der Ausrichtung und den Wahlen der Ausländerbeiräte in Hessen, allerdings finden wir, dass die Expertise der agah mehr Eingang in eine gesetzliche Neuregelung finden sollte.

Abschließend möchten wir eine grundsätzliche Rückmeldung geben: der vorliegende Gesetzentwurf ist im Format eines Änderungsgesetzes erstellt. Die konkreten Auswirkungen müssen jeweils aufwändig nachvollzogen werden und erschließen sich nicht bzw. nicht vollständig aus dem vorliegenden Text. Wir regen daher an, dieses Vorgehen zu überdenken.

Wir freuen uns auf die mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf am 06. Februar 2019.

Mit freundlichen Grüßen



Sigrid Isser
Vorsitzende



Brigitte Ott
Stellvertretende Vorsitzende

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Heinz, sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

ich bedanke mich in Namen des Migrantinnenvereins Frankfurt e.V. für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften.“

Seit über 50 Jahren leben Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, haben zum wirtschaftlichen Aufbau beigetragen. Sie leisten durch ihre Arbeitskraft ihren Beitrag zur Gesellschaft, durch ihre Bildung, durch ihr kulturelles und soziales Engagement, haben einen festen Wohnsitz, ihre Kinder gehen zur Schule und sie haben die Pflicht Steuer- und Sozialabgaben zu leisten. Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und keinen europäischen Pass besitzen wird aber die Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen verwehrt, denn sie haben kein Wahlrecht. Die einzige Möglichkeit dieser Gruppe zur politischen Beteiligung durch eine direkte Wahl ist die Wahl zu den Ausländerbeiräten.

Es ist zutreffend, dass die Wahlbeteiligung und die Bereitschaft zur Kandidatur bei den Ausländerbeiräten gering sind. Allerdings ist der Grund nicht politisches Desinteresse der MigrantInnen sondern die Wirkungslosigkeit der Ausländerbeiräte. Die Ausländerbeiräte haben keine echten Mitbestimmungsrechte. Sie dürfen nur beraten. Ob die Gemeinde diese Ratschläge annimmt, ist aber ihr überlassen. Ohne Gestaltungsrechte kann man aber nicht von politischer Partizipation sprechen.

Daher ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung laut Titel des Gesetzes die politische Teilhabe von MigrantInnen verbessern möchte. Allerdings sehe ich nicht, wie sie das durch den vorliegenden Gesetzentwurf bewerkstelligen will. Statt nach den Ursachen für die geringe Beteiligung an den Ausländerbeiratswahlen zu suchen und diese zu beheben, soll den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, statt der Ausländerbeiräte „Integrations-Kommissionen“ einzurichten. Damit können die Gemeinden den dort lebenden ausländischen EinwohnerInnen das einzige bestehende Wahlrecht nehmen. Außerdem sind die Integrationskommissionen anders besetzt als die Ausländerbeiräte. Die Ausländerbeiräte bestehen nur aus EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund, in den Integrationskommissionen werden diese als sogenannte „sachkundige Einwohner“ nur noch die Hälfte der Kommissionsmitglieder ausmachen, die andere Hälfte setzt sich aus Mitgliedern von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung zusammen. Hervorzuheben ist, dass ausschließlich für die Gruppe der „sachkundigen Einwohner“ mit Migrationshintergrund die Regel gelten soll „Die Hälfte der Gewählten sollen weiblichen Geschlechts sein.“ Mir sind kein Parlament und keine Kommission in Hessen bekannt, wo eine solche Regel existiert. Die Förderung von Parität in der Politik ist begrüßenswert, allerdings empfehle ich, dass die Landesregierung ein Paritätsgesetz für Hessen verabschiedet, anstatt paternalistisch diese Idee ausschließlich aufzugreifen, wenn es um die Beteiligung von ausländischen EinwohnerInnen geht.

Aus diesen Gründen lehnt der Migrantinnenverein Frankfurt e.V. den Gesetzentwurf hinsichtlich der Einrichtung von Integrationskommissionen ab und fordert die Ermöglichung tatsächlicher politischer Teilhabe durch die Einführung eines kommunalen Wahlrechts.

Das kommunale Wahlrecht ist ein wichtiges Mittel für politische Selbstbestimmung, Teilhabe und Gleichberechtigung. Zum Zusammenleben auf gleicher Augenhöhe gehört, dass auch Menschen aus Nicht-EU-Staaten, die teilweise seit Jahrzehnten in Deutschland leben, das kommunale Wahlrecht erhalten. Dadurch kann eine Verbesserung der Chancengleichheit für MigrantInnen in sozialen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen erreicht werden. In Städten mit hohem MigrantInnen-Anteil wird durch das fehlende Wahlrecht für AusländerInnen über deren Köpfe hinweg entschieden. Das steht im Widerspruch zu dem demokratischen Grundsatz, denn MigrantInnen, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben, sollten auch die Möglichkeit haben, an der Demokratie zu partizipieren. Durch ein kommunales Wahlrecht, hätten die MigrantInnen einen Einfluss auf die politischen Entscheidungsträger der Kommune und somit auch auf die Belange der MigrantInnen.

Die Demokratie kann durch politische Teilhabe nur gestärkt werden, wenn die gesamte Bevölkerung den gesellschaftlichen Diskurs mitentscheiden kann. Die gleichberechtigte Teilhabe trägt auch dazu bei, extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und auch die Rechten zu verhindern.

Auch in den Stadtteilen ist politische Teilhabe besonders wichtig. Themen wie das Bauen von Schulen, Kindergärten, Straßen und Wohnungen, Schwimmbäder, Kranken- und Altenpflege, die Nutzung öffentlicher Einrichtungen sind für MigrantInnen genauso wichtig wie für ihre deutschen Nachbarn.

Die Frage stellt sich, inwieweit die Zahl der MigrantInnen in einer Stadt in den politischen Gremien wie in den Stadtparlamenten und Ortsbeiräten abgebildet ist, wenn sie nicht wählen und gewählt werden dürfen. Es betrifft ganze Stadtteile, in der mehrheitlich MigrantInnen leben und sie aber über ihren Stadtteil nicht mitentscheiden dürfen.

Das gilt auch für Volksentscheide, man nehme nur das Berliner Beispiel des Volksentscheids zum Beispiel über die Bebauung des ehemaligen Flughafens Tempelhof. Obwohl viele MigrantInnen unmittelbare AnwohnerInnen waren, haben sie kein Mitspracherecht. MigrantInnen sind ein Teil dieser Gesellschaft und nichts liegt näher, als dass sie ihren Umfeld auch mitgestalten dürfen.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass PolitikerInnen die Interessen und Bedürfnisse von nicht-wahlberechtigten Personen nicht berücksichtigen, weil der Erfolg bei Wahlen nicht von diesem Personenkreis abhängt.

Dass es anders geht, kann man bei den Gewerkschaften beobachten. In den Betrieben praktizieren sie die Partizipation von allen ArbeiterInnen unabhängig von der Herkunft. Auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes, hat jede Person, die länger als sechs Monate im Betrieb ist, das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat. Die Beteiligung ist höher als bei den politischen Wahlen und durch das Engagement von ausländischen MitarbeiterInnen gelingt meistens eine gute Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen in vielen Betrieben.

Durch die Möglichkeit der aktiven Gestaltung der Vorgänge, die einen betreffen, wird auch die Integration gefördert. Gelungene Integration bedeutet gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen. Eine wirkliche Integration von AusländerInnen in eine demokratische Gesellschaft kann nur mit der politischen Integration gelingen. Die Anerkennung der Leistungen der AusländerInnen muss sich auch politisch ausdrücken. Die Gesellschaft fordert von MigrantInnen Integration und Anpassung, ohne gleichzeitig eine direkte Partizipation zu ermöglichen. Aus Sicht der MigrantInnen ist der Wunsch nach gleichberechtigter Teilhabe und das Interesse die Gesellschaft auch

politisch mitzugestalten sehr groß, ihnen muss nur dazu der Raum dafür geboten werden. MigrantInnen können sich in ihrem Umfeld besser identifizieren und integrieren, wenn sie ernstgenommen werden und sich wertgeschätzt fühlen, ihre Beteiligung erwünscht und ihre Meinung etwas wert ist. Nur wer an politischen Prozessen partizipieren darf, fühlt sich auch zugehörig und identifiziert sich mit dem Ort, an dem er lebt.

Gleiche politische Rechte für alle Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund sind essentiell wichtig für ein gleichberechtigtes Zusammenleben und eine lebendige Demokratie. Der Ausschluss bestimmter gesellschaftlicher Gruppen aus den Wahlen, bedroht zugleich auch den sozialen Frieden in der Gesellschaft.

Daher fordern wir als Migrantinnenverein Frankfurt e.V. die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Wenn sich Hessen wirklich für die politische Teilhabe von MigrantInnen einsetzen möchte, sollte der vorliegende Gesetzentwurf so nicht verabschiedet werden, stattdessen sollte man sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das kommunale Wahlrecht eingeführt werden kann.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Paritätischen Hessen an.

In der mündlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Hessischen Landtags am 06.02.2020 werde ich den Migrantinnenverein Frankfurt e.V. vertreten.

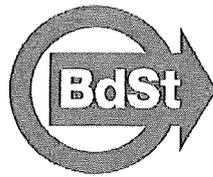
Mit freundlichen Grüßen

Zehra Ayyildiz

Vorstandsmitglied

Migrantinnenverein Frankfurt e.V.

Tel 0176 79893852



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V.

**Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwoh-
nerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kom-
munal- und wahlrechtlicher Vorschriften**

- Drucks. 20/1644 -

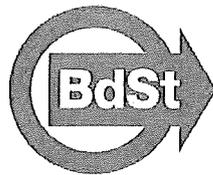
Vorbemerkung:

Der Bund der Steuerzahler Hessen e.V. bedankt sich sehr herzlich für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns nachfolgend auf Ausführungen zu Themenbereichen, die den Kern unserer Tätigkeit betreffen.

1. Geplante Neufassung des §4a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Festschreibung von Kriterien für die Anerkennung als kreisfreie Stadt bzw. Sonderstatus-Stadt

Im Rahmen der kommunalen Gebietsreform bis 1977 sowie des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes 1979 wurden die Städte und Gemeinden des Landes Hessen in kreisangehörige Kommunen, kreisangehörige Sonderstatus-Städte und kreisfreie Städte unterteilt. Bisher gibt es keine Bedingungen und Kriterien für einen möglichen Wechsel einer Stadt zur Sonderstatus-Stadt oder zur kreisfreien Stadt. Nach §14 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) können aus „Gründen des öffentlichen Wohls“ die Grenzen der Landkreise geändert werden. Der §4a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) weist den kreisangehörigen Städten über 50.000 Einwohnern zusätzliche Aufgaben zu. Während §14 HKO von der Möglichkeit der Ein- oder Ausgliederung von Gemeinden in Form eines Gesetzes spricht, beinhaltet §4a HGO mit dem alleinigen Bezug auf die Einwohnerzahl einen Automatismus. Da seit der Gebietsreform bzw. der Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes keine Kommune einen Antrag auf Kreisfreiheit gestellt hat oder die Marke von 50.000 Einwohnern unter- oder überschritten hat, gab es bis dato keinen Anlass diese Regelungen anzuwenden.

Durch die Neufassung des §4a der HGO soll nun die Rechtslage angesichts des Antrags der Stadt Hanau auf Kreisfreiheit sowie des formulierten Interesses der Städte Oberursel und Rodgau zur Anerkennung als Sonderstatus-Städte geklärt werden. Ein Antrag auf Kreisfreiheit soll ab 100.000 Einwohnern möglich sein, während der Automatismus einer Anerkennung als Sonderstatusstadt nach Überschreitung der Grenze von 50.000 Einwohnern entfallen soll.



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

Die Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit ist für die Landesregierung und insbesondere für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als Kommunalministerium richtigerweise von besonderer Bedeutung. So hat das Land Hessen, nicht zuletzt zur notwendigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte, immer wieder Initiativen zur kommunalen Zusammenarbeit gestartet und gefördert. Darüber hinaus werden freiwillige Zusammenschlüsse von Kommunen vom Innenministerium unterstützt. Auch der vorliegende Gesetzentwurf möchte mit der Ergänzung zu §16 Abs. 3 HGO Hindernisse für eine solche freiwillige Fusion abbauen.

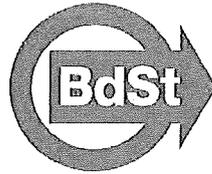
Vor diesem Hintergrund gehen die Bestrebungen der o.g. Städte aus Sicht des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V. in die völlig falsche Richtung. Auch wenn sich die Lage der kommunalen Haushalte zur Zeit etwas entspannt, sind weiterhin mehr Kooperation sowie weitere Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis gefragt.

Die Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis herauszulösen, würde voraussichtlich zu Doppelstrukturen und Mehrkosten ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger führen. In §4a Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs fehlen als Voraussetzung zur Genehmigung Kriterien, um solche Mehrkosten zu vermeiden. Allein die Einwohnergrenze als Kriterium festzusetzen, wird dem Anspruch als „Grund des öffentlichen Wohls“ nicht gerecht.

Ähnlich ist die geplante Neufassung des Abs. 2 zu den Sonderstatus-Städten zu beurteilen. Zwar ist es zu begrüßen, dass mit der Aufnahme der Kriterien zur notwendigen Verwaltungskraft der Stadt und zur Leistungsfähigkeit des Landkreises kein Automatismus mehr besteht, sondern ein Prüfungsprozess durch die Landesregierung vorgesehen wird. Allerdings fehlen auch hier Kriterien, um Doppelstrukturen und Mehrkosten zu vermeiden. So ist zu befürchten, dass durch die Herauslösung und Verlagerung von u.a. Jugendhilfe, Sozialhilfe, Unterer Bauaufsichtsbehörde, Unterer Naturschutzbehörde und Ausländerbehörde, der Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes sowie evtl. der Schulträgerschaft bestehende, funktionierende Strukturen zerstört werden und dies zu Mehrbelastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler führt. Gerade im Zeitalter der Digitalisierung ist eine Aufteilung von Zuständigkeiten auf vor Ort leicht erreichbare Stellen nicht notwendig.

2. Geplante Änderung des § 8b Abs. 2 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu Bürgerentscheiden über wiederkehrende Straßenbeiträge

In § 8b wird geregelt, dass die Bürger einer Gemeinde über wichtige Angelegenheiten einen Bürgerentscheid beantragen können. Im Sinne von Transparenz und Bürgernähe sieht der Bund der Steuerzahler Hessen einen Bürgerentscheid als ein wichtiges und sinnvolles Instrument der Hessischen Gemeindeordnung. In der Negativklausel §8b Abs.2 Nr.4 wird bisher ausgeschlossen, dass per Bürgerentscheid die Haushaltssatzung und die Gemeindeabgaben geändert werden können.



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

Im Jahr 2013 wurde mit §11a KAG ein Wahlrecht für Städte und Gemeinden eröffnet, dass statt der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen auch als wiederkehrende Beiträge in bestimmten Gebieten abgerechnet werden können. Für Gemeinden, die auf den wiederkehrenden Beitrag umstellen wollen, hat der Gesetzgeber im Jahr 2018 eine neue Hilfestellung vorgenommen. Das Land gibt 20.000 Euro pro neugebildetem Abrechnungsgebiet, um so die Schwierigkeiten bei der erstmaligen Einführung bzw. Umstellung auf das wiederkehrende System abzumildern.

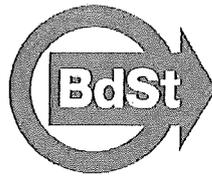
Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass der Erhebungsmodus der Straßenausbaubeiträge, ob wiederkehrend oder einmalig, künftig per Bürgerentscheid abgestimmt werden kann. Der Bund der Steuerzahler Hessen sieht keine Notwendigkeit für eine solche Änderung. Für die Bürger dürfte es schwierig sein zu entscheiden, welche Erhebungsart von Straßenbeiträgen für sie langfristig die wirtschaftlichere Lösung ist. Hinzu kommt, dass der betroffene Anlieger auch weiterhin nur mangelnde Mitsprache bei der Frage hätte, wann und wie eine Straße saniert wird.

Der Gesetzentwurf legt die damit verbundene Hoffnung der Koalition nahe, dass künftig mehr Gemeinden die Option der wiederkehrenden Beiträge nutzen sollen. Der wiederkehrende Beitrag war trotz Förderprogramm offensichtlich weder für die Gemeinden noch für die Bürger besonders attraktiv. Eine Umfrage des Bundes der Steuerzahler Hessen im Jahr 2019 ergab, dass lediglich 41 von 423 Kommunen wiederkehrende Beiträge erhoben. Wir hatten schon vor der Einführung der wiederkehrenden Beiträge u.a. vor hohen Erhebungskosten und mangelnder Rechtssicherheit dieser Variante gewarnt. Unsere Bedenken sehen wir durch die Praxis bestätigt.

Angesichts des anhaltenden und verständlichen Unmuts vieler Bürger sollten die Straßenausbaubeiträge aus Sicht des BdSt Hessen vollständig abgeschafft werden. Straßenausbaubeiträge stellen eine erhebliche finanzielle Last dar und sind eine Bürde für viele Haus- und Wohnungseigentümer in Hessen. Weil Straßen von allen Bürgern genutzt werden und Bestandteil der Infrastruktur sind, sollten sie aus Steuermitteln finanziert werden. Die Einnahmeausfälle der Städte und Gemeinden sollte das Land kompensieren.

3. Geplante Änderung von §36a der Hessischen Gemeindeordnung sowie § 26a der Hessischen Landkreisordnung zur Erhöhung der Fraktionsmindeststärke

Seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung im Jahr 1999 ist durch den Wegfall der Sperrklausel bei Kommunalwahlen eine deutliche Zunahme der Anzahl an vertretenen Fraktionen in den kommunalen Parlamenten zu verzeichnen. Ursprünglich hatte man damals sogar ganz darauf verzichtet, eine Mindestfraktionsstärke vorzugeben.



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

Somit konnte jede Partei oder Wählervereinigung, die durch das Wahlergebnis einen Sitz erreichte, den Fraktionsstatus erlangen. Der Bund der Steuerzahler hatte vor der Kommunalwahl 2001 frühzeitig davor gewarnt, dass durch diese Rechtslage zersplitterte Kommunalparlamente, eine deutlich schlechtere Arbeitsfähigkeit und höhere Kosten drohen. Als Lösungsansatz schlugen wir vor, in der HGO und in der HKO eine nach Größe des Kommunalparlaments gestaffelte Mindestmandatszahl für die Bildung von Fraktionen festzuschreiben.

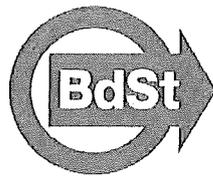
Die Erfahrungen nach der Kommunalwahl 2001 bestätigten diese Befürchtungen. Immerhin wurde die Regelung vor der Kommunalwahl 2006 dahingehend überarbeitet, dass nun für Kommunalparlamente mit mehr als 23 Sitzen mindestens zwei Mandate zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind. In den Geschäftsordnungen der Kommunalparlamente können höhere Grenzen festgelegt werden.

Doch auch bei dieser aktuellen Regelung kommt es bei großen Parlamenten noch immer zu einer Vielzahl kleinerer Fraktionen, so dass der Gesetzentwurf für die Stadtverordnetenversammlungen in Städten mit über 50.000 Einwohnern und für Kreistage eine Mindestfraktionsstärke von 3 Sitzen vorsieht.

Der Bund der Steuerzahler Hessen hält dies für einen Schritt in die richtige Richtung. Wir würden aber nach der freiwilligen Verkleinerung einiger betroffener Kommunalparlamente eine Anknüpfung an die Mandatszahl für überzeugender halten und schlagen darüber hinaus vor, eine Grenze von vier Sitzen für besonders große Kommunalparlamente einzuführen. Wir erneuern daher unseren Vorschlag aus dem Jahr 2000, die Mindestfraktionsstärke bei mehr als 23 Sitzen auf 2 Mandate, bei mindestens 59 Sitzen auf 3 Mandate und bei mindestens 71 Sitzen auf 4 Mandate festzulegen.

4. Geplante Neufassung des §112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Festlegung von Kriterien, welche für Kommunen die Erstellung eines Gesamtabschlusses erforderlich machen

Der §112 HGO enthält Regelungen zum Jahresabschluss, dem konsolidierten Jahresabschluss und dem Gesamtabschluss. Der Aufstellung eines Gesamtabschlusses liegen nicht nur der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung des Kernhaushalts zugrunde, sondern auch die Jahresabschlüsse der Ausgliederungen. Somit entsteht eine Gesamtschau über die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Kommunen, um künftige Belastungen des Kommunalhaushalts prognostizieren zu können. Nach gegenwärtigem Recht hätte der Gesamtabschluss in allen betroffenen Gemeinden erstmalig spätestens am 30. September 2016 vorgelegt werden müssen.



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Erleichterung beim Gesamtabschluss für kleine Gemeinden, insbesondere für solche mit weniger als 20.000 Einwohnern vorgesehen. Der Bund der Steuerzahler Hessen lehnt diesen Entwurf ab. Der Gesetzentwurf stellt zwar eine Erleichterung und eine Kostenersparnis für die kleinen Kommunen dar, führt aber zu einem Mangel an Transparenz.

Mindestens 86% aller Kommunen müssten nach dem Gesetzentwurf keinen Gesamtabschluss vorlegen. Die Anzahl an aus der Verpflichtung zu entlassenden Kommunen erscheint uns zu hoch, weswegen wir die Einwohnergrenze von 20.000 Einwohnern kritisch sehen. Einen Gesamtabschluss zu erstellen, bedeutet sicherlich für viele Kommunen einen hohen Aufwand. Doch das Ziel der interkommunalen Vergleichbarkeit und die Transparenz der wirtschaftlichen Aktivitäten einer Kommune sollten im Vordergrund stehen. Verzichtet eine Kommune auf den Gesamtabschluss, so rückt für sie ein Gesamtüberblick über die tatsächliche Schulden-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in die Ferne. Der Einzelabschluss der Kernverwaltung kann infolge komplexer Beteiligungsstrukturen das tatsächliche Bild der wirtschaftlichen Lage einer Kommune verzerren und ist der interkommunalen Transparenz abträglich. Innerhalb eines konsolidierten Gesamtabschlusses werden neben dem Kernhaushalt nicht nur die Einzelabschlüsse der Ausgliederungen berücksichtigt, sondern auch interne wirtschaftliche Verflechtungen miteinander verrechnet, sodass sich ein genaueres Bild über die tatsächliche Lage der Kommunen zeichnen lässt. Nur der Gesamtabschluss kann die Kommune als wirtschaftliche Einheit ihrer Kern- und Nebenhaushalte darstellen, sodass die Transparenz und Steuerung der Gebietskörperschaft verbessert wird. Sollte eine Kommune objektiv nicht imstande sein, einen Gesamtabschluss zu erstellen, wäre es Aufgabe des Landes dies über Finanzhilfen sicherzustellen.

Wiesbaden, 30.01.2020


Joachim Papendick

Vorsitzender

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**An den Vorsitzenden
des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Christian Heinz MdL**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

31. Januar 2020
Az. 7.10.2.0.0. / KI-St

**Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und
Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher
Vorschriften
Drucksache 20/1644
Az. IA 2.2 – Ihr Schreiben vom 20.12.2019**

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Das Ziel des Gesetzentwurfes, die Einbeziehung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in kommunale Entscheidungsprozesse neu und besser zu regeln, begrüßen wir.

Die Zusammenlegung der Wahlen zum Ausländerbeirat mit der Kommunalwahl sehen wir positiv, da hierdurch eine Erhöhung der Wahlbeteiligung erreicht werden kann.

Grundsätzlich positiv bewerten wir auch die neu eingeführte Möglichkeit einer Integrationskommission nach Maßgabe der §§ 72, 89 HGO-E. Als Hilfsorgan des Gemeindevorstandes kann sie auf jeden Fall eine institutionalisierte Beteiligung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der Kommunalpolitik sicherstellen.

Sehr kritisch bewerten wir jedoch die aus unserer Sicht erfolgte Herabsetzung der Ausländerbeiräte durch § 84 HGO-E. Denn danach entfällt in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern die Verpflichtung zur Errichtung eines Ausländerbeirats, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrationskommission) gebildet wird. Dieses bedeutet, dass nur noch ein Optionsmodell für den Ausländerbeirat vorgesehen ist.

Das widerspricht der eigenen Einführung im Gesetzentwurf unter B.: „Der Ausländerbeirat bleibt auch wegen seiner zum Teil schon langen Tradition in Hessen als (Grund-)Modell der Beteiligung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der Gemeindepolitik erhalten.“ Um diesem Gedanken gerecht zu werden, sollte nicht auf das Optionsmodell zurückgegriffen werden. Vielmehr sollte hier eine Regelung in Form eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses getroffen werden. Ausländerbeiräte sollten die Regel sein und nur, wenn kein Ausländerbeirat zustande kommt, sollte die Integrationskommission gebildet werden.

Durch eine solche Regelung würden die Ausländerbeiräte gestärkt. Dadurch wäre auch der Fortbestand der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (AGAH) gesichert. Die AGAH erfüllt wichtige Funktionen und ist auch in anderen landesspezifischen Regelungen vorgesehen. So ist die AGAH im Rundfunkrat vertreten (§ 5 hr-Gesetz) und auch bei der Zusammensetzung der Härtefallkommission berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 HFKG).

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Commissariats -

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses
Herrn Christian Heinz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

31. Januar 2020

Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften – Drucksache 20/1644

Sehr geehrter Herr Heinz,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. (Liga) bedankt sich für die Möglichkeit zu o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Absicht des Landes Hessen, die politische Teilhabe von in hessischen Kommunen lebenden Migrantinnen und Migranten zu verbessern. Denn die Landespolitik muss sich nicht nur an ihren Integrationsmaßnahmen messen lassen, sondern auch die erforderlichen Rahmenbedingungen herstellen, die eine aktive politische Partizipation ermöglichen.

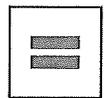
1. Vorbemerkung

Eine Demokratie lebt von der aktiven Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Dazu ist erforderlich, dass die Kluft zwischen Wohnbevölkerung und Wahlbevölkerung kleiner wird und nicht wächst.

Deshalb hat sich die Liga zusammen mit vielen anderen schon im Jahr 2009 im Rahmen der Kampagne „Demokratie braucht JEDE Stimme“ für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle in Hessen lebenden Migrantinnen und Migranten stark gemacht.

Wir sind der Überzeugung, dass eine gesellschaftliche Integration von Migrantinnen und Migranten nur gelingen kann, wenn sie an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes mitwirken können. Denn ob es genügend Kindergartenplätze im Stadtteil gibt oder die Wohnstraße verkehrsberuhigt wird, sind Angelegenheiten, die auch Migrantinnen und Migranten unmittelbar betreffen. In anderen europäischen Ländern (Schweden, Niederlande, Belgien, Dänemark, Irland, Finnland) ist das schon längst Praxis.

Das Land Hessen hat mit der Kampagne „Hessen und ich DAS PASST“ einen Schritt zur Verbesserung der Einbürgerung von Migrantinnen und Migranten gemacht.



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Trotzdem sind die Einbürgerungsquoten in Hessen gering. Zwar sind die Zugangsvoraussetzungen zur deutschen Staatsangehörigkeit auf der Bundesebene geregelt, die voneinander abweichenden Einbürgerungsquoten in den Bundesländern machen jedoch die politische Haltung einer Landesregierung deutlich.

2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht künftig die Einrichtung von Integrationskommissionen oder Ausländerbeiräten als Optionsmodell vor. Dies könnte die Anzahl der Ausländerbeiräte erheblich reduzieren, was nach Einschätzung der Liga auch die Existenzberechtigung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) in Frage stellen würde. Dies hätte zur Folge, dass Drittstaatsangehörige über keine andere Form der politischen Teilhabe verfügten. Bereits 2014 hat die agah konstruktive Vorschläge zur Weiterentwicklung der Ausländerbeiräte vorgelegt. Der o.g. Gesetzentwurf greift keinen dieser Vorschläge auf. Aus den genannten Gründen sieht die Liga die Integrationskommissionen nicht als gleichrangige Option neben den Ausländerbeiräten an und lehnt das Modell ab.

Im Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung wurde die Verbesserung der politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten zugesichert. Damit das gelingt, bedarf es, nach unserer Auffassung eines Dialogs mit den betreffenden Nichtregierungsorganisationen, wie beispielsweise der agah und der Liga.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. fordert weiterhin die Einführung eines Kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige und die verstärkte Bemühung, die Einbürgerungsquoten zu verbessern, weil wir nicht nur über Demokratie reden und für sie streiten müssen, wir müssen Demokratie auch leben.

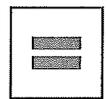
Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gillich
Vorsitzender des Arbeitskreises „Armut, Migration und soziale Integration“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HU Berlin | Jur. Fak. | Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie | 10099 Berlin

Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Juristische Fakultät

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Verfassungsrecht, und
Rechtsphilosophie**

Prof. Dr. Felix Hanschmann**Datum:**

31. Januar 2020

Bearbeiter:Prof. Dr. Felix
Hanschmann**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-3585
Telefax +49 [30] 2093-3552

sekretariat.moellers@rewi.hu-berlin.de

www.lehrstuhl-moellers.de

Sitz:

Unter den Linden 9
Raum 309
10117 Berlin

Verkehrsverbindungen:

S- und U-Bahnhof Friedrichstraße
Bus: Linien 100, 200 und TXL,
Haltestelle Staatsoper

I. Da die ältere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der sich jüngst der Bremische Staatsgerichtshof orientiert hat, ein Wahlrecht für Nicht-Deutsche mit Ausnahme von Unionsbürger*innen auf kommunaler Ebene aus verfassungsrechtlichen Gründen ausschließt (BVerfGE 83 [37 ff.]; 83, [60 ff.]; BremStGH, StGHE BR 8, 234; kritisch hierzu: Eickenjäger/Valle Franco, ZAR 2015, 52; Meyer, JZ 2016, 121; van Ooyen, Kein Ausländerwahlrecht, Recht und Politik 2015, 129), kommt es für die politische Partizipation von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit maßgeblich auf anderer Formen politischer Teilhabe an. Dies gilt vor allem für Drittstaatsangehörige, d.h. für Personen, die weder die deutsche noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Denn ihnen ist im Unterschied zu Unionsbürger*innen selbst die Teilnahme an Wahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene verwehrt. Umgekehrt sind drittstaatsangehörige Einwohner*innen einer Gemeinde in gleicher Weise von den politischen Entscheidungen der kommunalen Organe betroffen wie die wahlberechtigten Einwohner*innen der Gemeinde. Die Schaffung und der Betrieb von Kindergärten und Schulen, bau- und verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Wohnqualität, die Daseinsvorsorge etwa im Bereich der Kranken- und Altenpflege, das Unterhalten von Schwimmbädern oder die Nutzung sonstiger öffentlicher Einrichtungen sind für drittstaatsangehörige Einwohner*innen nicht weniger relevant als für den Teil der kommunalen

Einwohnerschaft, die über die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügen.

II. Alternative Formen der politischen Partizipation auf kommunaler Ebene sind insbesondere für Drittstaatsangehörige nach derzeitigem Stand in der Hessischen Gemeindeordnung¹ (HGO) nur schwach ausgeprägt und oft an hohe Hürden gebunden.

1. Formalisierte Beteiligungsrechte auf kommunaler Ebene, wie die Möglichkeit, ein Bürgerbegehren zu initiieren und in einem Bürgerentscheid abzustimmen, um hierdurch unmittelbar Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in der Gemeinde nehmen zu können, stehen nach § 8b HGO nur den Bürger*innen einer Gemeinde zu, nicht aber auch den Einwohner*innen. Im Unterschied zur Einwohnereigenschaft, die an das dauerhafte Wohnen in einer Gemeinde anknüpft (§ 8 Abs. 1 HGO; hierzu: Birkenfeld, Kommunalrecht, 6. Aufl., Baden-Baden 2016, Rn. 189 ff.), sind Bürger*innen aber nur die wahlberechtigten Einwohner*innen, also wiederum nur Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG oder Unionsbürger*innen (§ 8 Abs. 2 HGO; zum Begriff des Bürgers auf kommunaler Ebene: Birkenfeld, Kommunalrecht, 6. Aufl., Baden-Baden 2016, Rn. 243 ff.). Ausdrücklich weist § 8 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 HGO darauf hin, dass bereits „die Wahlberechtigung der Unterzeichner“ des Bürgerbegehrens „im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein [muss]“.

Darüber hinaus sind das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid an zahlreiche prozedurale Hürden gebunden. Es sind Formanforderungen wie die Schriftlichkeit oder die Begründung des Bürgerbegehrens sowie einzelne Fristen einzuhalten. Ferner muss das Bürgerbegehren von einer bestimmten Zahl an Unterstützer*innen unterschrieben werden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Hs. 1 HGO). Will der Bürgerentscheid erfolgreich sein, muss zudem ein bestimmtes Quorum erreicht werden (§ 8 Abs. 6 HGO). Da das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid sachlich auf einzelne konkrete Fragen begrenzt sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 HGO), ermöglichen sie außerdem einen nur punktuellen Einfluss der Bürger*innen auf die ihre Gemeinde betreffenden Fragen, wobei der Gesetzgeber eine Vielzahl von Angelegenheiten einer Entscheidung im Wege des Bürgerentscheids grundsätzlich entzogen hat (§ 8 Abs. 2 HGO).

2. Die Beteiligungsrechte der Einwohner*innen einer hessischen Gemeinde, welche nicht Bürger*innen im Sinne des Kommunalrechts sind, beschränken sich demgegenüber auf nicht oder nur schwach formalisierte Formen politischer Partizipation und stehen teilweise noch im Ermessen der Gemeinde. So richten sich bspw. sog. Bürgerversammlungen, in denen mindestens einmal im Jahr über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde informiert wird, schon ihrem Namen nach nur an die Bürger*innen einer Gemeinde (§ 8a Abs. 1 Satz 1 HGO). Anders als in anderen Bundesländern, in denen die Unterrichtungspflicht der Gemeindevertretung grundsätzlich auch gegenüber Einwohner*innen besteht, die deshalb an hierauf zielenden Versammlungen teilnehmen dürfen (z.B. § 23 GO NRW: „Unterrichtung der Einwohner“), ist die Zulassung von Einwohner*innen zu Bürgerversammlungen in Hessen fakultativ (kritisch hierzu:

¹ Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zul.g.d. Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310).

Bennemann, in: Rauber u.a., HGO – Kommentar, 3. Aufl., Wiesbaden 2017, § 8a, § 8b Ziff. 3.3.). Einige der Möglichkeiten der Partizipation an der Kommunalpolitik, die nicht-deutschen Einwohner*innen in anderen Bundesländern zur Verfügung stehen, die indes gleichermaßen weit unterhalb einer substantiellen Mitwirkung bleiben, fehlen in Hessen gänzlich. Das trifft zum Beispiel zu auf die in Nordrhein-Westfalen (§ 25 GO NRW) oder Baden-Württemberg (§ 20b GO BW) vorgesehene Möglichkeit, einen sog. Einwohnerantrag zu stellen, um hierdurch die Gemeindevertretung zu zwingen, sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu beschäftigen und hierüber zu entscheiden. Im Übrigen bleiben Einwohner*innen, wenn sie Einfluss auf die Kommunalpolitik nehmen möchten, neben den Kommunikationsgrundrechten nur die ebenfalls grundrechtsgeschützte Aktivität in politischen Parteien oder das Engagement in Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden.

III. Die seit 1992² in den §§ 84 ff. HGO vorgesehenen Ausländerbeiräte sind ein weiteres Instrument, mit dem die ausländische Bevölkerung in hessischen Gemeinden in die kommunalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden sollen. Wie der hier zu beurteilende Gesetzesentwurf (i.F. GE) indes zutreffend feststellt, vermögen die Ausländerbeiräte in ihrer jetzigen Ausgestaltung jenes Ziel aus verschiedenen Gründen nicht zu erreichen. Wahlen zu den Ausländerbeiräten kommen aufgrund mangelnder Wahlvorschläge und/oder einer zu geringen Anzahl an Bewerber*innen häufig schon nicht zustande. Finden sie statt, ist die Wahlbeteiligung minimal. Ob die im GE enthaltenen Maßnahmen diesem aus demokratischer wie integrationspolitischer Perspektive frustrierenden Zustand abhelfen können, ist aus meiner Sicht zweifelhaft.

1. Um das Interesse an den Ausländerbeiratswahlen zu stärken und deren öffentliche Wahrnehmung zu steigern, sollen Kommunalwahlen und Wahlen zu den Ausländerbeiräten nach Art. 1 Nr. 21 a) aa) GE zukünftig zusammengelegt werden. Ob dadurch jedoch tatsächlich eine Erhöhung der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu den Ausländerbeiräten eintritt, erscheint aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Erstens wird der Großteil der ausländischen Bevölkerung einer Gemeinde, die im Hinblick auf die Ausländerbeiratswahlen wahlberechtigt sind, nicht zur Teilnahme an den Kommunalwahlen berechtigt sein, da an Kommunalwahlen nur Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sowie Unionsbürger*innen teilnehmen dürfen. Lediglich Unionsbürger*innen, soweit sie nicht auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kommt das aktive Wahlrecht bei beiden Wahlen zu (Euler, in: Rauber u.a., HGO – Kommentar, 3. Aufl., Wiesbaden 2017, § 86 S. 445 und 446). Demographisch und integrationspolitisch interessant ist jedoch weniger die vergleichsweise geringe Zahl an Unionsbürger*innen in den hessischen Kommunen, sondern die Drittstaatsangehörigen, allen voran als quantitativ größte Gruppe die Einwohner*innen mit türkischer Staatsangehörigkeit. Nicht auszuschließen ist sicherlich, dass die gleichzeitige Durchführung der beiden Wahlen mehr mediale Aufmerksamkeit auf die Wahlen zu den Ausländerbeiräten werfen wird. Denn in der Berichterstattung über die stärker im Fokus der Medien stehenden Kommunalwahlen werden sich womöglich auch Hinweise auf die parallel stattfindende Ausländerbeiratswahl finden. Einwohner*innen, die zur Teilnahme an der Kom-

munalwahl gar nicht berechtigt sind, werden aber nicht allein wegen der Parallelisierung der beiden Wahlen in signifikanter Anzahl in die Wahlkabine gelockt werden. Die Durchführung der Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen am gleichen Tag berührt aber vor allem nicht die komplexen und vielfältigen Gründe für das geringe Interesse der ausländischen Bevölkerung an den Wahlen zu den Ausländerbeiräten.

Ein wesentlicher Grund hierfür liegt im Fehlen substantieller Befugnisse der Ausländerbeiräte. Sie entscheiden nicht mit, sondern sind nur anzuhören und dies auch nur, soweit Interessen der ausländischen Einwohner*innen berührt sind (§ 88 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGO). Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat lediglich zu unterrichten (§ 88 Abs. 2 Satz 1 HGO), wie umgekehrt der Ausländerbeirat die Organe der Gemeinde nur berät (§ 88 Abs. 1 Satz 2 HGO) und darauf beschränkt ist, den Organen Vorschläge zu machen (§ 88 Abs. 2 Satz 2 HGO). An dieser schwach ausgestalteten Form der Beteiligung der Ausländerbeiräte an kommunalen Entscheidungsprozessen soll sich auch durch die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen im Wesentlichen nichts ändern. Hinzukommen soll nach Art. 1 Nr. 22 GE lediglich das Recht des Ausländerbeirates, Anträge an die Gemeindevertretung zu stellen (§ 88 Abs. 2 Satz 5 Hs. 1 HGO n.F.). Soweit diese Anträge rechtzeitig im Sinne des § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO, auf den § 88 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 HGO n.F. ausdrücklich verweist, gestellt worden sind, hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung diese zwar auf die Tagesordnung zu setzen. Abgesehen davon, dass das Antragsrecht – ebenso wie das Anhörungsrecht in § 88 Abs. 2 Satz 3 HGO – auf „wichtige“ Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohner*innen betreffen, begrenzt ist, obliegt die Entscheidung über die einzelnen Anträge jedoch der Gemeindevertretung. Ein echtes Mitentscheidungs- oder zumindest Vetorecht, dessen Einräumung durch den hessischen Gesetzgeber vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten bundes- und landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung allerdings auch gar nicht möglich wäre, bedeutet das nicht. Fehlen aber substantielle Mitwirkungsrechte der Ausländerbeiräte und können die gemeindlichen Organe – mit Ausnahme des soeben genannten neuen Antragsrechtes, bei dem der Vorsitzende der Gemeindevertretung zumindest verpflichtet ist, die gestellten Anträge auf die Tagesordnung zu nehmen – vollkommen frei darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sie die Äußerungen, Stellungnahmen bzw. Positionen des Ausländerbeirates berücksichtigen, wird das Interesse der ausländischen Einwohner*innen an den Wahlen zu den Ausländerbeiräten auch in Zukunft gering bleiben.

Ein weiterer Grund dürfte darin zu sehen sein, dass sich Ausländerbeiräte – wie auch die im GE nun vorgesehenen Integrations-Kommissionen – an einer nicht mehr gegebenen demographischen Situation orientieren. Die Ausländerbeiräte stehen in ihrer Entstehung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anwerbung sog. „Gastarbeiter“ aus vorwiegend südeuropäischen Ländern. Die Idee der Integration der Interessen der ausländischen Bevölkerung in kommunale Entscheidungsprozesse knüpfte an die in den 1960er und 1970er Jahren von Arbeitsmigrant*innen aus Portugal, Griechenland, Spanien oder Italien gegründeten Vereine, die zum Teil von gewerkschaftlichen oder kirchlichen Organisationen aus den jeweiligen Herkunftsstaaten

² Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1992 (GVBl. I 170).

unterstützt wurden (siehe: Liebau, Ausländerbeiräte – Politische Partizipation von Migranten in der Kommune, in: Dietz/Eißel/Naumann (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Sozialpolitik, Opfaden 1999, S. 479). Einwohner*innen aus diesen Staaten bilden heute aber nur noch einen Teil der ausländischen Bevölkerung. Zudem sind sie im Hinblick auf die Frage nach einer „Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik“ mittlerweile insoweit nicht mehr von Interesse, weil sie – wenn sie nicht ohnehin die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben – als Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger*innen im Jahr 1992 zur Teilnahme an Kommunalwahlen berechtigt sind. Hinzu kommt, dass die ethnisch geprägten Vereine, die den Ausländerbeiräten lange gleichsam als organisatorische Basis gedient haben und aus denen Wahlbewerber*innen rekrutiert werden konnten, generationell scheinbar an die erste Generation der Migrant*innen gebunden sind. Denn nicht nur verlieren allgemein Vereine als Organisationsform an Bedeutung, sondern gerade auch die durch die jeweiligen Herkunftsstaaten geprägten Vereine, weil sich die zweite und dritte Generation von Zugewanderten in ihnen nicht mehr in dem gleichen Maße engagiert wie noch die Eltern oder Großeltern. Die ausländische Bevölkerung ist heute im Vergleich zur Gruppe der Arbeitsmigrant*innen in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in ethnischer, ökonomischer, kultureller und religiöser Hinsicht wesentlich pluralistischer und heterogener. Insofern geht es nicht, wie im GE (S. 25) formuliert, um die Berücksichtigung der „Nationalitäten-Herkunft der in der Gemeinde lebenden ausländischen Einwohnerschaft (i.S.v. § 84 Satz 1 HGO)“ (GE S. 25). Vor diesem Hintergrund werden in der Wissenschaft Zweifel angemeldet, ob das „Modell [der Ausländerbeiräte, F.H.] mit seiner in ethnisch-nationalen Vereinen organisierten Basis [...] aus der ersten Generation der Nachkriegsmigration“ noch „den existierenden sozialen Strukturen und Bedürfnissen [entspricht]“ (Müller, Kulturelle Identitäten und bürgerchaftliche Partizipation lateinamerikanischer Gruppierungen in Freiburg. Eine ethnologische Studie unter besonderer Berücksichtigung kommunaler Institutionen und Praktiken, München 2011, S. 45).

2. Gerade aufgrund der hier und im GE beschriebenen Defizite der Ausländerbeiräte sieht Art. 1 Nr. 20 GE vor, dass nach dem entsprechend neu zu fassenden § 84 HGO die „Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirates entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.“ Durch die „Lockerung des gesetzlichen Zwangs zur Durchführung einer unmittelbaren Ausländerbeiratswahl [was nach § 84 Satz 1 Hs. 1 HGO allerdings nur für Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohner*innen gilt] durch die Option zur Bildung einer Integrations-Kommission“ (GE S. 16), soll die Interessenvertretung der ausländischen Einwohner*innen sichergestellt werden. Zur Einrichtung einer Integrations-Kommission verpflichtet sein soll die Gemeinde nach § 86 Abs. 1 Satz 5 n.F. zukünftig hingegen, wenn die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Satz 3 HGO nicht vorliegen, d.h. die Wahl zum Ausländerbeirat nicht stattfindet, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder weniger Bewerber*innen zur Wahl zugelassen werden, als Sitze zu verteilen sind. Gleiches soll nach § 86 Abs. 1 Satz 6 n.F. für die

restliche Dauer der Wahlzeit des Ausländerbeirates im Fall des § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO gelten, d.h. wenn der Ausländerbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertreter*innen nur noch weniger als drei Mitglieder hat. Die Integrations-Kommission selbst wird dann in § 89 HGO n.F. konkretisiert. Absatz 1 der Vorschrift soll lauten:

„Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.“

Ob diese Regelungen dazu führen werden, dass die Interessen und Bedürfnisse der ausländischen Einwohner*innen in den hessischen Gemeinden stärker berücksichtigt werden, erscheint ebenfalls fraglich. Zunächst fällt auf, dass analog zu den den Ausländerbeiräten auch den Integrations-Kommissionen keine substantiellen Befugnisse zukommen sollen – und, wie bereits erwähnt, nach der bundes- und landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch gar nicht zukommen dürfen. Nach § 89 Abs. 3 Satz 1 HGO n.F. sollen sie die Gemeindeorgane lediglich beraten, nach § 89 Abs. 4 HGO n.F. dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung „über den Stand der Integration der ausländischen Bevölkerung“ berichten und im Übrigen die in § 88 Abs. 2 HGO für die Ausländerbeiräte normierten Aufgaben wahrnehmen. Aufgrund dessen ist, wie oben bereits für die Ausländerbeiräte ausgeführt, zu erwarten, dass die Motivation der ausländischen Einwohner*innen, sich in Integrations-Kommissionen zu engagieren, eher gering sein. Wenn ferner in vielen hessischen Städten derzeit schon nicht mehr genügend Wahlvorschläge für die Wahlen zum Ausländerbeirat eingehen, erhellt sich nicht, weshalb dann eine signifikante Zahl an Vorschlägen für die Mitgliedschaft in der Integrations-Kommission eingehen soll, die nach § 89 Abs. 1 Satz 2 HGO n.F. im Regelfall durch die „Interessenvertretungen der Migranten“ erfolgen sollen. Zudem liegt mit Rücksicht auf die zum Teil sehr unterschiedlichen Organisationsgrade und -formen innerhalb der ausländischen Bevölkerung, auf die oben bereits hingewiesen worden ist, die Befürchtung nahe, dass es bei der Zusammensetzung der Integrations-Kommissionen und damit bei der Repräsentation der ausländischen Einwohner*innen auf kommunaler Ebene zu Ungleichgewichten entlang ethnisch-nationaler Zugehörigkeiten kommt. Anders als bei den Ausländerbeiräten können diese dann auch nicht mehr durch allgemeine Wahlen korrigiert werden, weil die von den Interessenvertretungen der Migranten*innen für die Integrations-Kommission vorgeschlagenen Kandidat*innen nicht von den ausländischen Einwohner*innen der Gemeinde, sondern von der Gemeindevertretung gewählt werden. Nicht umsonst enthält § 89 Abs. 1 Satz 5 HGO n.F. genau an dieser Stelle vermutlich die Mahnung, dass

bei der „Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden [soll]“.

Tritt der Regelfall des § 89 Abs. 1 Satz 2 HGO n.F. hingegen nicht ein, weil von den Interessenvertretungen der Migrant*innen Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung nach § 89 Abs. 1 Satz 3 n.F. selbst „sachkundige Einwohner“ für die Wahl zur Integrations-Kommission vorschlagen. Auch dann bedarf es aber ja einer ausreichenden Zahl an Einwohner*innen der Gemeinde, die zum einen im Hinblick auf die Integrations-Kommission passiv wahlberechtigt sind im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 4 HGO n.F. i.V.m. § 86 Abs. 3 und 4 HGO und die zum anderen überhaupt bereit sind, sich in entsprechender Weise politisch zu engagieren. Zwar besteht bei Kommissionen gemäß § 72 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, Satz 2 HGO auch für Nicht-Bürger*innen die Pflicht, die Mitwirkung in der Kommission als ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen und auszuüben (Stein, in: Rauber u.a., HGO – Kommentar, 3. Aufl., Wiesbaden 2017, § 21 Ziff. 3; hierzu auch: Lange, Kommunalrecht, in: Hermes/Reimer (Hrsg.), Landesrecht Hessen, 8. Aufl., Baden-Baden 2014, § 4 Rn. 44). Unabhängig von dieser Rechtspflicht wird es aber wenig sinnvoll sein, eine Person zur Mitwirkung in der Integrations-Kommission zu zwingen, weil in diesen Fällen eine engagierte, zweckorientierte und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit wohl nicht zu erwarten ist (so auch: Stein, a.a.O., Ziff. 4). Werden die „sachkundigen Einwohner“ ohne jegliche Beteiligung der ausländischen Einwohner*innen von der Gemeindevertretung vorgeschlagen und gewählt, dürfte zudem die Legitimität einer solchen Wahl jedenfalls aus der Sicht eben jener ausländischen Einwohner*innen eher gering sein.

Abschließend sei angemerkt, dass der im GE verwendete Terminus des „sachkundigen Einwohners“ zwar bei § 72 HGO Sinn macht, nicht hingegen bei der nun in § 89 HGO n.F. geregelten Integrations-Kommissionen. In § 72 HGO geht es um Kommissionen, die „zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge“ gebildet werden können. Der Grund dafür, dass Einwohner*innen für die Mitarbeit in einer Kommission in diesem Sinne herangezogen werden, liegt darin, dass sie im Hinblick auf den jeweils behandelten Geschäftsbereich oder Auftrag über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Aus diesem Grund ist von der „Sachkunde“ die Rede. Bei der Integrations-Kommission legt der hessische Gesetzgeber jedoch in § 89 Abs. 1 Satz 4 HGO n.F. i.V.m. § 86 Abs. 3 und 4 HGO fest, wer als Mitglied einer Integrations-Kommission in Betracht kommt. Anknüpfungspunkt sind dabei nicht die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Person, sondern der besondere rechtliche Status als Nichtdeutscher bzw. Staatenloser, im Inland eingebürgerter Ausländer oder als Deutscher mit noch einer anderen Staatsangehörigkeit. Die „Sachkunde“ für die Mitgliedschaft in einer Integrations-Kommission unterstellt der Gesetzgeber folglich bereits durch die Regelung des passiven Wahlrechts.

3. Art. 1 Nr. 21 b) und c) GE sieht außerdem vor, die für die Einräumung des aktiven Wahlrechts zu den Ausländerbeiräten erforderliche Mindestwohnsitzdauer von drei Monaten auf sechs Wochen bzw. für das passive Wahlrecht zu den Ausländerbeiräten und Integrations-Kommissionen von sechs Monaten auf drei Monate zu verkürzen. Rechtspolitisch ist dies aus

den im GE (S. 18 f.) genannten Gründen zu begrüßen und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ob eine Verkürzung der Mindestwohnsitzdauer jedoch zu einem deutlichen Anstieg der Wahlbeteiligung bzw. zu einem breiteren Engagement in Ausländerbeiräten und Integrations-Kommissionen führen wird, erscheint fraglich. Denn wenn sich ausländische Einwohner*innen derzeit nicht an den Wahlen zu den Ausländerbeiräten beteiligen und es an Wahlvorschlägen bzw. Bewerber*innen fehlt, wird sich das aller Voraussicht nach nicht dadurch ändern, dass die Fristen im Hinblick auf die erforderliche Wohnsitzdauer in der Gemeinde verkürzt werden. Im Gegenteil liegt die Annahme nahe, dass sich ausländische Einwohner*innen tendenziell umso stärker in Ausländerbeiräten oder Integrations-Kommissionen engagieren, je länger sie in einer Gemeinde wohnen, je stärker sie dort integriert und von kommunalen Entscheidungen betroffen sind.

IV. Zu den übrigen im GE vorgesehenen Gesetzesänderungen kann ich aufgrund der Kürze der Zeit, die für eine Stellungnahme zur Verfügung stand, keine rechtliche Einschätzung abgeben.





Kirsten Fründt
Landrätin

Kirsten Fründt • Landrätin • Im Lichtenholz 60 • 35043 Marburg

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Christian Heinz
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Kirsten Fründt
Landrätin des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Tel.: 0 64 21/405-12 01
Fax.: 0 64 21/405-12 07

31.01.2020

E-Mail:
buerolr@marburg-biedenkopf.de
Internet:
www.marburg-biedenkopf.de

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses des Hessischen Landtags,

gern nutze ich die Gelegenheit, nachfolgend zu einigen Aspekten des „Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften“ Stellung zu nehmen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist einer der wenigen hessen- und bundesweit, die sich seit Jahren strukturiert mit dem Thema Beteiligung der Einwohner*innen des Kreises an Entscheidungen von Politik und Verwaltung auseinandersetzt. Unser Fachdienst Bürgerbeteiligung und Ehrenamtsförderung hat beispielhafte und mehrfach ausgezeichnete Prozesse entwickelt und umgesetzt. Eine große Herausforderung dabei ist tatsächlich die Beteiligung der migrantischen Teile der Kreisgesellschaft.

Dennoch sehen wir die Verankerung eines direkten Antragsrechts für den Ausländerbeirat für die Gemeindevertretung/den Kreistag als äußerst kritisch an, weil er den Ausländerbeirat dadurch gegenüber den bereits existierenden Beiräten im Landkreis Marburg-Biedenkopf (u.a. Klimaschutzbeirat, Kreis-seniorenrat, Denkmalbeirat, Naturschutzbeirat) aus nicht nachvollziehbaren Gründen besser stellt (in denen im Übrigen auch Mitbürger*innen mit Migrationshintergrund mitarbeiten).

Darüber hinaus möchte ich zu den geplanten Änderungen des § 112b HGO Stellung nehmen:

Hier erwarte ich die Einführung eines analog des Befreiungstatbestandes für Kommunen zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner*innen geltenden Befreiungstatbestandes auch für Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohner*innen, unter die dann auch die hessischen Landkreise fallen würde.

LANDKREIS



MARBURG
BIEDENKOPF

Folgender Formulierungsvorschlag:

In § 52 HKO könnte eine ergänzende Vorschrift eingefügt werden die lautet:

„§ 112b Abs. 2 HGO gilt unabhängig von der Zahl der Kreisangehörigen analog für die Landkreise.“

Weiterhin wird angeregt, die generelle Möglichkeit der Befreiung von der Aufstellungspflicht bei nachrangiger Bedeutung direkt im Gesetz zu verankern.

Dazu müsste § 112a Abs. 2 Satz 3 wie folgt neu gefasst werden:

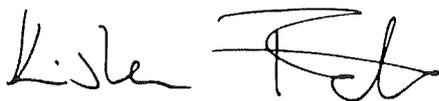
„Die Jahresabschlüsse der in Abs. 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn der jeweils auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.“

Durchaus kritisch betrachte ich zudem die geplanten Änderungen in § 131 Abs. 1 und Abs. 3 HGO, führen sie doch zu einem Eingriff in die durch § 130 Abs. 1 HGO verbrieftete Unabhängigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung. Darüber hinaus bedeutet die Übertragung der bisher durch die Überörtliche Prüfung durchgeführte Prüfungsnachschauf auf die örtliche Rechnungsprüfung zur Kommunalisierung einer Landesaufgabe, für die die Ausgleichsansprüche nicht berücksichtigt wurden.

Und schließlich sei angemerkt, dass eine bisher für die Gemeinden kostenfreie Prüfungsnachschauf nun kostenpflichtig würde, da die örtlichen Rechnungsprüfungsämter aufgrund der dortigen Prüfungsgebührenordnungen verpflichtet sind, Prüfungsgebühren zu erheben. Auch hier stellt sich die Frage nach der Konnexität.

Abschließend möchte ich noch Stellung nehmen zum Thema Inkompatibilität von Amt und Mandat § 37 HGO und § 27 HKO. Den Ansatz, hier eine klare gesetzliche Regelung zu finden, können wir nachvollziehen. Unserer Auffassung nach lässt sich eine Inkompatibilität von Amt und Mandat jedoch nicht allein an der Entgeltgruppe festmachen, hier mit der Grenze EG 9. Eine reine Orientierung an der Entgeltgruppe verkennt, dass insbesondere in Querschnittsabteilungen (Personal, Organisation, Finanzen, Kreisorgane etc.) Arbeitnehmer*innen tätig sind, die direkt mit der Verwaltungsleitung kommunizieren und die dadurch auch Einfluss auf Entscheidungen der Verwaltungsleitung nehmen können. In solchen Bereichen erscheint uns eine Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit dem Mandat unabhängig von der Entgeltgruppe sehr problematisch zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Fründt
Landrätin



Kreisausländerbeirat

Kreis Offenbach · Postfach 12 65 · 63112 Dietzenbach

HESSISCHER LANDTAG
Innenausschuss
Frau Claudia Lingelbach
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Kreis Offenbach

Ansprechpartner/in:

Semra Kanisicak

Telefon:

06074/8180-4164

Telefax:

06074/8180-4918

E-Mail:

s.kanisicak@kreis-offenbach.de

Zeichen:

kab/sem

Datum:

29.01.2020

**Anhörung im Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften“ – Drucks. 20/1644**

hier: Stellungnahme des Kreisausländerbeirates Offenbach

Beim Kreisausländerbeirat und den 10 kommunalen Ausländerbeiräten im Kreis Offenbach besteht Konsens darüber, dass die politische Beteiligung der in den hessischen Kommunen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund verbessert werden muss. Die Ausländerbeiräte und der Kreisausländerbeirat Offenbach sind über den Gesetzesentwurf zur „Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften“ sehr verwundert, da die Ausländerbeiräte in Hessen mit dem agah-Landesausländerbeirat seit 2014 eigene Vorschläge für die Weiterentwicklung und Modernisierung der Ausländerbeiräte erstellt und mit allen relevanten Personen, Fraktionen, Ministern und Ministerien versucht haben, diese gemeinsam zu erörtern.

In mehreren öffentlichen Sitzungen des Kreisausländerbeirates wurden über die Inhalte des Gesetzesvorhabens und dessen Konsequenzen für das bestehende Modell „Ausländerbeirat“ in Hessen ausführlich informiert und diskutiert.

Die Kritikpunkte bzw. Forderungen des Kreisausländerbeirates zum Gesetzesentwurf sind:

- Das von den Regierungsfractionen favorisierte „Optionsmodell“ sieht als Alternative zur Wahl eines Ausländerbeirats eine Integrations-Kommission vor. Dies führt im Ergebnis zu einem Verlust des Wahlrechts der kommunalen Ausländerbeiräte. Sie können von benannten Integrations-Kommissionen abgelöst und ersetzt werden.

Dienstleistungszentrum:
Bürgerservice: 0 60 74/81 80-0
Homepage: www.kreis-offenbach.de
E-Mail: info@kreis-offenbach.de



Besucheranschrift
sowie Anschrift für
Paket-/Postgutsendungen:
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Dieburg
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE
VVB Maingau
IBAN: DE29 5056 1315 0006 0216 11, BIC: GENODE51OBH



- Aus unserer Perspektive wird das Gesetz die politische Beteiligung und demokratische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund in den hessischen Kommunen entscheidend verschlechtern. Das Optionsmodell wird vielerorts dazu führen, dass die Kommunen die deutlich einfachere und kostengünstigere Variante wählen und daher eine Integrations-Kommission einrichten werden. Dadurch wird die Anzahl der Ausländerbeiräte drastisch zurückgehen und auch die Existenz der bestehenden Kreisausländerbeiräte würde dann gefährdet sein. Dafür muss nur ein Blick in die Presseerklärung des Hessischen Städtetages vom 10.01.2020 geworfen werden.
- Ein demokratisch legitimer Ausländerbeirat ist ein fester Bestandteil der demokratischen Teilhabe und Willensbildung für die in diesem Land lebenden Menschen ohne deutschen Pass und sie ist die einzige Möglichkeit, durch freie und geheime Wahl, ein demokratisches Stimmrecht auszuüben. Eine Wahlbeteiligung, wie hoch sie sein mag, darf nicht über die legitimen Rechte der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in Hessen entscheiden. Denn für eine hohe Wahlbeteiligung benötigt es zwingend auch für die Durchführung und Bekanntmachung finanzielle Ressourcen.
- Wir begrüßen die Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahl mit der nächsten Kommunalwahl und der Einführung des Antrags- und Rederechts in den Gremien.
- Wir fordern die Beibehaltung der durch Wahlen demokratisch legitimierten Ausländerbeiräte und halten an der Regelung, dass in allen Kommunen mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Ausländerbeirat verpflichtend einzurichten ist, fest.
- Der Ausländerbeirat, der aus freien und demokratischen Wahlen hervorgeht, bleibt als Pflichtgremium in der Hessischen Gemeindeordnung fest verankert, damit diese nicht von politischen Mehrheiten in den Stadtverordnetenversammlungen sowie Gemeindevertretungen oder bestehenden Ansichten und Meinungen abhängen.
- Die Gründung von „Integrations-Kommissionen“ können allenfalls nur als Ergänzung – nicht verpflichtend - zum Ausländerbeirat gesehen werden und sie kommen dann nur in Frage, wenn in einer Kommune aus unterschiedlichen Gründen kein Ausländerbeirat zustande kommt. Als unverhältnismäßig sehen wir auch das Besetzungsverfahren der künftigen Mitglieder der Kommission (jeweils zur Hälfte deutsch/nichtdeutsch, davon mit 50% Frauenanteil).

Eine Integrations-Kommission **kann dies nicht leisten**, aber ein Ausländerbeirat ist ein wichtiger Akteur im gesellschaftspolitischen Zusammenleben vor Ort:

Ausländerbeirat...

- gestaltet politische Arbeit für Migrant*innen und mit Migranten*innen
- setzt sich für das Miteinander und den gesellschaftlichen Zusammenhalt aller ein
- ist eine Schule für Demokratie zu leben und zu erleben
- ist Brückenbauer zu Migrant*innen und Migrantenorganisationen
- aktiviert, unterstützt und begleitet das ehrenamtliche Engagement in den Kommunen
- ist Netzwerker und Ansprechpartner vor Ort
- ist Vermittler in Konfliktsituationen
- ist Berater und Begleiter von Migrant*innen bzw. Selbstorganisationen und kommunalen Institutionen
- ist verlässlicher Partner der politisch Verantwortlichen und Präventionsarbeit in den Kommunen
- Vermittlung interkultureller und religiöser Verständigung zwischen der Mehrheitsbevölkerung und der Zugewanderten.

Eine Integrations-Kommission **kann dies nicht leisten**, aber ein Ausländerbeirat ist ein wichtiger Akteur, der unterschiedliche Netzwerk- und Kooperationspartner im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und des friedlichen Miteinanders zusammenbringen und zusammenarbeiten kann wie:

- Ausländerbeiräte
- Kommunale Integrationsfachstellen
- Religionsgemeinschaften
- Migrantenselbstorganisationen, Vereine
- Flüchtlingsinitiativen
- Gewerkschaften
- Wohlfahrtsverbänden
- Polizei
- Staatliches Schulamt
- Pädagogische Fachstellen
- Jugendbildungswerk, Jugendförderung
- Bereich Senioren, Kultur
- Agentur für Arbeit und kommunale Jobcenter...

Wir appellieren an die politisch Verantwortlichen auf der Landesebene über die agah-Vorschläge zur Weiterentwicklung der Ausländerbeiräte auf Augenhöhe mit den Beiräten zu diskutieren und diese umzusetzen.

Ein Ausländerbeirat ist ein wichtiger Akteur, der sich vor allem den aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen wie gegen jeglichen Extremismus, Antisemitismus sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und den Auswirkungen auf das Zusammenleben, die Demokratie, politische Teilhabe und auf die Integrationspolitik im Hinblick von Flucht, Migration und Integration stellt.

Wir sind der Übersetzung, dass das Optionsmodell zur Abschaffung der Ausländerbeiräte führen wird. Deshalb fordern wir, dass die Ausländerbeiräte nicht abgeschafft, sondern in ihren Rechten gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hüsamettin Eryilmaz
Vorsitzender

Verband der kommunalen Wahlbeamten
in Hessen e.V.
(Vereinigung Hessischer Bürgermeister und Kassenverwalter)

Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e.V.
Postfach 1352 •• 63153 Mühlheim (Main)

Per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Christian Heinz, MdL
65183 Wiesbaden

Hausanschrift:
„Haus der Gemeinden“
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim (Main)

Vorsitzender: Bürgermeister Eric Engels
Telefon: 06164/9303-0
Telefax: 06164/9303-93
E-Mail: engels@fraenkisch-crumbach.de

Geschäftsführung: Wolfgang Schmitt
Telefon: 06253/806668
Telefax: 06253/806669
E-Mail: vkwh@gmx.de

Datum: 31. Januar 2020

Beteiligung am Gesetzentwurf zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns sehr herzlich.

Nach eingehender Erörterung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir nachfolgend Stellung.

Vorbemerkungen

Die meisten der vorgesehenen Gesetzesänderungen betreffen nur mittelbar die Belange der kommunalen Wahlbeamten, weshalb zu diesen Regelungen von unserem Verband bewusst keine Aussagen getroffen werden. Aus unserer Sicht gäbe es neben den derzeit geplanten Änderungen noch eine Vielzahl weiterer grundsätzlicher Punkte sinnvoller Anpassungen der HGO vorzunehmen. Allerdings verzichten wir im Hinblick auf die zum gegenwärtigen Zeitpunkt als gering einzuschätzenden Erfolgsaussichten auf einen entsprechenden Vortrag. Das Einbringen dieser Vorschläge behalten wir uns für künftige Änderungen der HGO ausdrücklich vor.

Artikel 1 – Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Zu § 16 Abs. 3 HGO (Gebietsänderungen)

Der jetzt formulierte Anspruch hauptamtlicher Wahlbeamter, bei Gemeindefusionen für den Rest ihrer Amtszeit in der neuen Gemeinde tätig zu werden, wird ebenso als sinnvolle und praktikable Lösung ausdrücklich unterstützt wie die Beibehaltung des Anspruchs auf die bisherige Besoldung in dieser Zeit.

Zu § 17 Abs. 1 HGO (Rechtsfolgen, Auseinandersetzung)

Dem Vorschlag, dass von der Bestellung eines Staatsbeauftragten abgesehen wird, wenn hauptamtliche Wahlbeamte in der neuen Gemeinde zu hauptamtlichen Beigeordneten werden, wird als eine sinnvolle Neuregelung zugestimmt.

Zu § 21 Abs. 1 HGO (Ehrenamtliche Tätigkeit)

Gegen die Herausnahme des ehrenamtlichen Kassenverwalters als redaktionelle Anpassung bestehen keine Bedenken, weil es in Hessen bereits seit geraumer Zeit keine ehrenamtlichen Kassenverwalter mehr gibt.

Zu § 36a Abs. 1 HGO (Fraktionen)

Die Erhöhung der Fraktionsmindeststärke bei großen Kommunalparlamenten ab 50.000 Einwohnern von bisher zwei auf künftig drei Personen wird ausdrücklich als sinnvolle Neuregelung unterstützt.

Zu § 37 HGO (Hinderungsgründe)

Die geplante Anpassung der Inkompatibilitätsgrundsätze an die aktuelle Rechtsprechung wird als sinnvolle Maßnahme unterstützt.

Zu § 42 HGO (Wahlvorbereitung, Wahl des Bürgermeisters usw.)

Die Konkretisierung der Nichtteilnahme von Gemeindebediensteten bei Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses im Zuge der aktuellen Rechtsprechung wird akzeptiert.

Zu § 50 HGO (Aufgaben)

Die Möglichkeit, Anfragen an den Gemeindevorstand künftig auch in der Form der E-Mail zu erlauben, wird wegen der erwarteten Verbesserung der praktischen Arbeit als sinnvolle und praxisnahe Regelung ausdrücklich unterstützt.

Zu § 52 HGO (Öffentlichkeit)

Die Regelung, wonach künftig Gemeindebedienstete durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auch zu nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung beigezogen werden können, wird als sinnvolle und praxisnahe Lösung ausdrücklich unterstützt.

Zu § 60 HGO (Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung)

Bei der Erstellung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ist künftig vorgesehen, den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen. Inwieweit diese vom Grundsatz her sinnvolle Regelung in der Praxis greift, bleibt abzuwarten. Begrüßt wird, dass im Zuge der kommunalen Selbstverwaltung die Konkretisierung individuell auf lokaler Ebene erfolgen kann.

Zu § 61 HGO (Niederschrift)

Es wird begrüßt, dass die Offenlegung der Niederschrift künftig entfällt und die Übersendung einer Kopie der Niederschrift an die Mandatsträger ausreichend ist.

Zu § 82 Abs. 6 HGO (Wahl und Aufgaben - Ortsbeiräte)

Die Reduzierung der verpflichtenden Anzahl von bisher sechs auf künftig vier Ortsbeiratssitzungen pro Jahr ist begrüßenswert. Allerdings ist aus der Praxis bekannt, dass viele Ortsbeiräte schon jetzt in aller Regel weniger als vier Mal im Jahr tagen. Insofern wird angeregt, bei der nächsten Novellierung der HGO über die verpflichtende Zahl der jährlichen Ortsbeiratssitzungen nochmals nachzudenken.

Zu § 84 HGO (Einberufung – Ausländerbeiräte)

Ob das Ziel, die politische Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik zu verbessern, mit dieser beabsichtigten Maßnahme erreicht wird, wird die Zukunft zeigen. Ebenso die alternative Einrichtung einer „Integrations-Kommission“.

Zu § 86 HGO (Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder – Ausländerbeiräte)

Es wird ausdrücklich unterstützt, dass die Wahl der Ausländerbeiräte künftig gleichzeitig mit der Wahl der Gemeindevertretung und für deren Wahlzeit erfolgt. Dies bringt in der Summe Verwaltungserleichterungen mit sich, da Aufgaben verbunden werden können.

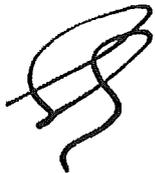
Zu § 97 HGO (Erlass der Haushaltssatzung)

Die Streichung der Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung wird unterstützt, zumal die bisherige Regelung wegen der Nichtinanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger faktisch obsolet geworden ist.

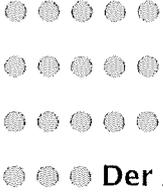
Zu § 112 HGO (Jahresabschluss)

Im Interesse des besseren Verständnisses wird begrüßt, dass die Regelungen über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss künftig separat geregelt werden. Als Erleichterung für kleinere Kommunen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird ebenfalls begrüßt, dass die Anzahl der Gemeinden, die einen Gesamtabschluss erstellen müssen, künftig vermindert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister Eric Engels
Landesvorsitzender



Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Markéta Roska
Gebäude F, Raum F207
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1790
marketa.roska@lkgi.de
www.lkgi.de

Stellungnahme Tim van Slobbe, Vorsitzender des Ausländerbeirates des Landkreises Gießen, anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtags zum
Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/1644 –

Pohlheim, 31.1.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, meine Meinung zum vorliegenden Gesetzesentwurf einbringen zu dürfen.
Im Folgenden beschränke ich mich auf die Regelungen, die die Ausländerbeiräte betreffen.

Das grundsätzliche Anliegen des Gesetzesentwurfes, die politische Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in der Kommunalpolitik zu stärken, ist ein berechtigtes Anliegen, welches auch die agah bereits seit Jahren verfolgt und ist daher begrüßenswert.

Artikel 4, Änderung des Hess, KWG, Punkt 9: Zusammenlegung des Wahltermins

Positiv bewerte ich die Zusammenlegung des Wahltermins der Ausländerbeiratswahlen mit der Kommunalwahl. Die Erfüllung dieser langjährigen Forderung der Hessischen Ausländerbeiräte ist meiner Einschätzung nach ein gutes und geeignetes Mittel die Wahlbeteiligung substanziell zu steigern.

Artikel 1, Änderung der HGO, Punkt 22: Antragsrecht

Ebenfalls positiv ist das jetzt in §88 Abs. 2 HGO eingeräumte Antragsrecht.
Dass sich jedoch das Antragsrecht auf „*alle wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen*“ beschränken soll, halte ich für nicht zielführend. Es gibt keine Themen, die ausländische Einwohner *nicht* betreffen. Die Diskussion, ob Angelegenheiten ausländische Einwohner betreffen und ob sie *tatsächlich wichtig* sind, halte ich für nicht demokratisch, weil diese Regelung dazu genutzt werden kann, unliebsame Anträge zu verhindern, und auch nicht für praktikabel.

Gesetzlich festgeschriebenes Rederecht

§88 Abs. 2 Satz 4 HGO sollte ersetzt werden durch die Bestimmung: „*Der Ausländerbeirat hat ein Rederecht in allen Angelegenheiten in Gemeindevertretungen und dessen Ausschüssen*“
Begründung: Ein Antragsrecht setzt logischerweise ein Rederecht voraus. Die Anträge müssen vom Ausländerbeirat eingebracht und diskutiert werden können. Und auch generell kann eine politische Partizipation nur durch mitdiskutieren in Parlamenten und deren Ausschüssen realisiert werden.

Artikel 1, Änderung der HGO, Punkt 20: Die Optionsregelung

Die Optionsregelung¹ muss aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden.

Dort wo Ausländerbeiräte bereits existieren, gibt es keinen Handlungsbedarf. Sie müssen beibehalten und gestärkt werden. Direkt gewählte Ausländerbeiräte sind die erste Wahl, weil nur durch sie *sichtbare politische Partizipation in Kommunalparlamenten und deren Ausschüssen* stattfindet.

Eine nicht-öffentlich tagende, weder direkt noch indirekt gewählte, nicht autonome Integrationskommission erfüllt das Kriterium der sichtbaren politischen Partizipation nicht und kommt daher nicht als „eine alternative Form der Beteiligung“ in Betracht.

Ausländerbeiräte machen eigene Öffentlichkeitsarbeit, setzen autonom eigene Themen und organisieren Veranstaltungen aller Art. Das alles kann eine Integrations-Kommission nicht tun.

Die Festschreibung des Zuständigkeitsbereiches der Kommission auf nur „Integration“ ist eine monothematische Reduktion der gesetzlichen Aufgaben der Ausländerbeiräte nach §88 HGO, nämlich das „*Vertreten der Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde, und das Beraten der Organe der Gemeinde.*“, welches eine extrem breite Aufgabe ist, auf deren Basis sich die Ausländerbeiräte mit vielerlei Themen beschäftigen. Integration ist eines von diesen vielen Themen, oder das was sich bestenfalls bei diesem Prozess als Produkt ergibt.

Lediglich in den „Pflichtkommunen“, in denen keine Ausländerbeiräte mangels Wahlvorschläge zu Stande kommen, kann *für eine Wahlperiode* eine benannter öffentlich tagender Integrationsausschuss eingerichtet werden. Dieser sollte dann aber unbedingt das Ziel verfolgen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in der nachfolgenden Wahlperiode ein Ausländerbeirat gewählt wird.

Die Risiken, die die Optionsregelung birgt, werden in der Begründung verharmlost mit folgendem Satz: „*Es soll gewährleistet sein, dass Ausländerbeiräte in denjenigen Gemeinden, in denen diese Beteiligungsform bislang zu guten Ergebnissen geführt hat, auch in Zukunft fortgeführt werden können.*“

Das ist demokratisch höchst problematisch, denn: Wer entscheidet was „gute Ergebnisse“ sind?

Wenn ein Ausländerbeirat sich konsequent für die Interessen der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen einsetzt, eckt er oft an. Er muss Mängel benennen, unbequem sein, macht sich nicht unbedingt nur Freundinnen und Freunde. Folglich müssen in viele Kommunen gerade gut arbeitende und dadurch als unbequem oder lästig wahrgenommene Ausländerbeiräte befürchten, im Rahmen der Optionsregelung durch harmlose und personell und thematisch besser kontrollierbare Integrations-Kommissionen ersetzt zu werden.

Die Annahme, dass ein Ausländerbeirat, bei deren Wahl es nur einen Wahlvorschlag gab, nicht die Pluralität einer Gemeinde abbilden würde, lässt erstens außer acht, dass es sich häufig um Internationale Listen handelt, geht zweitens von der irrigen Grundannahme aus, dass Ausländer und Ausländerinnen nur die Interessen ihrer eigenen Ethnie, ihres Herkunftsstaates oder ihrer Religion vertreten würden. Und drittens ist sie undemokratisch, weil sie das Ergebnis eines demokratischen Prozesses ablehnt, weil es unliebsam ist und das darüber hinaus als Begründung benutzt wird, das Gremium als Ganzes abzuschaffen.

Der Kontakt in den von der agah organisierten Regionalkonferenzen mit vielen Ausländerbeiratsmitgliedern und Kommunalpolitiker und -politikerinnen zeigt, dass die Gefahr, dass auch langjährig bestehende Ausländerbeiräte durch Integrationskommissionen ersetzt werden nicht nur theoretisch, sondern vielerorts sehr konkret besteht.

Die Optionsregelung verunsichert viele langjährig in den Ausländerbeiräten aktive Ehrenamtliche und ist für diese auch politisch überhaupt nicht nachvollziehbar. Sie wird wahrgenommen als mangelnde Wertschätzung und als Willkür, und wirkt somit sehr demotivierend. Die dialogfreie Erarbeitung des Gesetzesentwurfes ohne auch nur die geringste Beteiligung der Betroffenen durch die Landtagsfraktionen CDU und B90/Grüne verstärkt diese Sichtweise.

¹ Dem § 84 wird folgender Satz angefügt: „*Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.*“

Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus breiten sich immer weiter in der Gesellschaft aus. Völkische, gegen die FDGO verstoßende Einstellungen der Ungleichheit finden sich bekanntlich in der Mitte der Gesellschaft und nehmen immer mehr Raum im öffentlichen Diskurs ein. Die Ausländerbeiräte Hessens setzen sich verlässlich und aktiv gegen Rechtsextremismus, Diskriminierung und Rassismus ein. Für den Erhalt der Demokratie halten Ausländerbeiräte und deren Vertreterinnen und Vertreter buchstäblich ihren Kopf hin.

Mit der durch die Optionsregelung ermöglichten Abschaffung von Ausländerbeiräten, mit der in Kauf genommen wird, dass die sichtbare Partizipation der Migranten und Migrantinnen aus dem öffentlichen politischen Geschehen der Kommune verschwindet, erfüllen die Landtagsfraktionen CDU und B90/Grüne eine zentrale Forderung der Rechtsextremen: Die Reduzierung oder Abschaffung der demokratischen Beteiligungsrechte von Minderheiten.

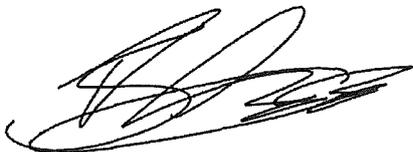
Kreisausländerbeiräte

Für Kreisausländerbeiräte und deren Mitglieder sollten grundsätzlich mittels geeignete Regelungen in der HKO die gleichen gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden.

Fazit:

- Antragsrecht und Wahlterminzusammenlegung: sehr gut
- Antragsrecht und Rederecht zu allen Themen in Kommunalparlamenten und deren Ausschüssen
- Optionsregelung muss entfallen, existierende Ausländerbeiräte müssen beibehalten und gestärkt werden
- Öffentlich tagende Integrationsausschüsse nur dort, wo und so lange wie kein Ausländerbeirat zu Stande kommt
- Regelungen für Kreisausländerbeiräte fehlen

Mit freundlichen Grüßen



Tim van Slobbe

Vorsitzender Ausländerbeirat des Landkreises Gießen